

ARBEITSPAPIER ZUR STRUKTURREFORM

mit allen 146 Anträgen aus Frist 1

Zusammenstellung aller bis zum 1. Juni 2021
eingereichten Anträge inkl. Entscheide
der Geschäftsleitung vom 11. Juni 2021



Allgemeine Anträge

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Genereller Antrag: Rückweisung</p> <p>Die SP Entfelden stellt einen Rückweisungsantrag. Es sei eine Spezialkommission einzusetzen und zu beauftragen, den Statutenentwurf unter Beizug von Organisationsfachleuten zu überarbeiten oder einen neuen Entwurf (allenfalls mit Varianten) auszuarbeiten.</p> <p>Begründung: Eine derart grundlegende Änderung der Parteiorganisation muss in der Partei breit abgestützt und qualitativ hochstehend sein. Im November 2020 hat das Präsidium begonnen, sich damit zu befassen und bereits Ende August 2021, d.h. nur 9 Monate später, sollen die neuen Statuten vom Parteitag bereits definitiv genehmigt werden. Die vorgelegten Statuten sind ein Schnellschuss voller Schreibfehler. Die Statutenänderungsvorschläge wurden den Sektionen am 23.03.21 in Form einer Einladung zum Parteitag zugestellt ohne Hinweis auf eine Zeitlimite bezüglich Vorstössen.</p> <p>Dieses Vorgehen geht an der Parteibasis vorbei und mangelt an Qualität. Mit den Sektionen muss transparent kommuniziert werden und die Zeitlimite muss deutlich ausgedehnt werden, da für die Meinungsbildung eine ausserordentliche Generalversammlung, oder mindestens Mitgliederversammlung, einberufen werden muss. Für die Ausarbeitung neuer Statuten muss man sich Zeit nehmen und dafür eine Spezialkommission einsetzen, die unter Beizug von Organisationsfachleuten den vorliegenden Entwurf überarbeitet oder einen neuen Entwurf ausarbeitet (allenfalls mit Varianten).</p> <p>Beispielsweise kommt dem Parteirat im vorliegenden Statutenentwurf grosse Bedeutung zu. Um effizient arbeiten zu können ist der Parteirat viel zu gross - ein organisatorisches „Monster“: wenn die beantragten Erweiterungen angenommen werden gegen 100 Mitglieder! Zudem ist der von den Parteiratsmitgliedern erwartete Zeitaufwand enorm. Als Folge davon ist zu erwarten, dass „Basismitglieder“ und auch Parteimitglieder in hohen politischen Ämtern (z.B. Regierungsräte) im Parteirat daher kaum anzutreffen wären und, da die Zusammensetzung des Parteirates wahrscheinlich stark von der Zusammensetzung der Parteimitglieder abweichen würde, würden Beschlüsse des Parteirates oft von der Mehrheitsmeinung der Parteimitglieder abweichen.</p> <p>Aus diesen Überlegungen heraus empfehlen wir, den vorgelegten Statutenentwurf zurückzuweisen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die vorliegende Statutenrevision wurde intensiv mit der Parteibasis diskutiert. Die erfreulich grosse Anzahl von Anträgen beweist dies. Die letzten beiden grossen Strukturreformen der SP Schweiz (2000 und 2007) wurden in einem vergleichbaren Zeitraum ausgearbeitet und beschlossen. Allfällige Mängel dieser Statutenrevision in einzelnen Punkten können durch Anträge von Kantonalparteien, Sektionen, Organen und Parteitagsdelegierten ausgemerzt werden. Dafür stand und stehen insgesamt 3 Monate zur Verfügung. Im ersten Parteitagsversand vom 23.03.2021 wurden die entsprechenden Antragsfristen klar und verständlich kommuniziert.</p>
PS Neuchâtelais	<p>Genereller Antrag: Verschiebung</p> <p>Nous demandons au Comité directeur de mettre en place un processus participatif impliquant les sections sur ces questions, afin de proposer un projet qui émanerait de la base.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die vorliegende Statutenrevision wurde intensiv mit der Parteibasis diskutiert, die Anzahl Anträge zeigt, dass der Vorschlag genau</p>

	<p>Begründung: Nous sommes conscients que cela retarderait quelque peu le processus de réforme, mais il nous semble que la précipitation est mauvaise conseillère et que ces questions méritent un débat approfondi. Enfin, une telle démarche nous paraît plus cohérente avec les conclusions avancées dans le papier de position et contribuerait à poser un premier jalon des groupes de travail et forums proposés.</p>	<p>geprüft worden ist. Es ist die Aufgabe der Parteileitung der Basis konstruktive Vorschläge vorzulegen, über die danach breit diskutiert werden kann. Die Basis wird in zwei Antragsrunden konsultiert, von einem «Top-down-Entscheid» kann keineswegs die Rede sein.</p>
--	--	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Luzern	<p>Die Reform #SPimAUFBRUCH wird kostenneutral eingeführt. Die Kosten sind im Voraus nach Kostenpunkt aufzuzeigen.</p> <p>Begründung: Bis vor wenigen Jahren hatte die SPS Finanzprobleme. Deshalb wurden die Mitgliederbeiträge erhöht und die Kantonalparteien stärker belastet. Die Reform sollte den Apparat nicht zu kostenintensiv werden lassen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Statutenreform bezweckt einen stärkeren Einbezug der Basis, was sich nicht zuletzt auch darin ausdrückt, dass mehr Personen zusammenkommen – statt drei Delegiertenversammlungen mit wenigen hundert Personen finden jährlich zwei Parteitage mit über tausend Delegierten statt. Basisdemokratie ist nicht gratis zu haben. Auch die zusätzlichen Übersetzungen (im Unterschied zur heutigen Geschäftsleitung wird der neue Parteirat konsequent zweisprachig durchgeführt) ist ein Zugewinn an Partizipation und Inklusion. Die Mehrkosten der Reform belaufen sich auf der Sachkostenseite gemäss Vorschlag der Geschäftsleitung auf gut 70'000 Franken im Jahr (bei einem Gesamtbudget von gut 5,5 Millionen Franken in einem Nicht-Wahljahr). Dies ist nach Meinung der GL vertretbar und finanziell verkraftbar. Das Zentralsekretariat wird sein Möglichstes daran setzen, die Reform auf der Personalseite möglichst kostenneutral durchzuführen.</p>

Teil 1: Allgemeine Bemerkungen zu Änderungen, welche den ganzen Statutentext betreffen

Änderung	Erläuterungen
<p>Gendergerechte Schreibweise Vorschlag: Verwendung des „Gendersterns“ (*)</p>	<p>Grundsätzlich wird im gesamten Statutentext eine geschlechtergerechte Schreibweise verwendet. Entsprechende Anpassungen sind in diesem Dokument deshalb nicht speziell hervorgehoben. Das Zentralsekretariat wird im Lauf des Jahres 2021 klären, welche Variante der gendergerechten Schreibweise verwendet werden soll. Entsprechende Leitfäden in allen Landessprachen sind in Erarbeitung. Allenfalls wird die Schreibweise daher nochmals geändert.</p>

Co-Präsidium/Co-Generalsekretariat	Die entsprechenden Anpassungen wurden im gesamten Dokument vorgenommen. So ist nun überall festgehalten, dass es eine*n Präsidenten/Präsidentin geben kann, eine*n Generalsekretär*in, oder jeweils in beiden Fällen eine Co-Besetzung. Co-Präsidium und Co-Generalsekretariat verfügen in allen Fällen gemeinsam über eine Stimme.
------------------------------------	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ville de Genève	<p>Reformulation sur plusieurs articles Remplacer dans tout le texte : « Conseil de Parti » par « Assemblée des délégué-es »</p> <p>Dans la version des nouveaux statuts proposés communiquée aux sections, les passages suivants seraient impactés :</p> <ul style="list-style-type: none"> art. 3, ch. 14 art. 6 ch. 5 et 8 art. 7 ch. 2 art. 13 ch. 1 let. b art. 14 ch. 3 let. b, ch. 7 let. a, k, l, m et ch. 11 art. 14 (nouveau) titre et ch. 1-8 art. 15 ch 2 let. a art. 16 ch. 1 art. 18 ch. 4 art. 19 ch. 2, 3, 5, 7 art. 20 (nouveau) ch. 3 et 4 art. 20, ch. 1 et 4 <p>Justification brève : Nous saluons la volonté de simplifier la gouvernance et la proposition de regrouper les compétences de l'Assemblée des délégué-es, du Comité directeur et de la Conférence de coordination en un seul organe. Or, de notre point de vue, ce regroupement de compétences ne justifie pas l'introduction d'une nouvelle dénomination qui n'est pas (ou que très peu) utilisée par d'autres partis et associations agissant au niveau fédéral. La dénomination d'Assemblée des délégué-es à l'avantage d'être suffisamment claire non seulement pour les membres qui s'intéressent aux statuts, mais aussi pour tous les autres membres et autres personnes qui suivent l'actualité politique, par exemple les journalistes.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der neue Parteirat ist bewusst auch als Teil-Ersatz der DV konzipiert. Der Name Parteirat wurde bewusst gewählt, da es sich um eine Art «Partei-parlament» handelt. Statt drei Delegiertenversammlungen sollen neu zweimal im Jahr Parteitage stattfinden. Die neue Struktur unterscheidet sich klar von der alten Struktur, weshalb auch neue, in unsere Augen besser passende Bezeichnungen gewählt wurden.</p>

Teil 2: Strukturreform SP Schweiz

Im grau hinterlegten Feld sind die Änderungen, d.h. die Anträge der Geschäftsleitung, gegenüber den aktuellen Statuten, in **fetter Schrift** zu erkennen. Zum besseren Verständnis sind auch die alten Statutenartikel, welche gemäss Vorschlag völlig gestrichen werden sollen, abgebildet.

Text aktuelle Statuten	Text neue Statuten	Erläuterungen
<p>Art. 2 Rechtsform</p> <ol style="list-style-type: none"> Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien. Der Sitz der Partei befindet sich in Bern. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils zu zweit durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, eine/r der VizepräsidentInnen und den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten. Die SP Schweiz ist Mitglied der Sozialistischen Internationale und assoziiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas. 	<p>Art. 2 Rechtsform</p> <ol style="list-style-type: none"> Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien. Der Sitz der Partei befindet sich in Bern. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils zu zweit durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin respektive einer Person des Co-Präsidiums, eine/r der Vizepräsident* innen, und den Generalsekretär/die Generalsekretärin bzw. einer Person des Co-Generalsekretariats vertreten. Die SP Schweiz ist Mitglied der Sozialistischen Internationale und assoziiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas. 	
<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet Alle Frauen der SP Schweiz sind Mitglieder der SP Frauen* Schweiz. Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen werden in den kantonalen Statuten geregelt. Die Statuten der Kantonalparteien können vorsehen, dass sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion direkt der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei anschliessen können. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer 	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche, mündliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet Alle Frauen der SP Schweiz sind Mitglieder der SP Frauen* Schweiz. Alle Mitglieder der SP Schweiz, die über 60 Jahre alt sind, sind Mitglieder der SP 60+. Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen werden in den kantonalen Statuten geregelt. Die Statuten der Kantonalparteien können vorsehen, dass sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion direkt der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei 	<p>Immer wieder kommt vor, dass Interessierte ihre Mitgliedschaft mündlich (telefonisch) anmelden wollen (beispielsweise im Rahmen von Telefonaten der Basiskampagne). Bislang war dies nicht möglich, was oftmals mit Unverständnis quittiert wurde. Die Statutenrevision soll nun diese Möglichkeit bieten.</p> <p>Diese Anpassung entspricht einem Wunsch der SP 60+.</p>

<p>Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.</p> <p>6. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, gehören entweder einer Sektion in der Schweiz, einer Bezirkspartei oder einer Kantonalpartei an oder werden Mitglied der internationalen Sektion der SP Schweiz.</p> <p>7. Die doppelte Parteimitgliedschaft von in der Schweiz wohnhaften Doppelbürgern und Doppelbürgerinnen in der SP und in sozialdemokratischen Schwesterparteien wird gefördert. Die Mitgliedschaft bei der SP Schweiz ist für Angehörige von Schwesterparteien gratis, die belegen können, dass sie in ihrem Heimatland Mitgliederbeiträge an eine SP entrichten, die Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied der SP Europa ist</p> <p>8. Die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.</p> <p>9. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.</p> <p>10. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.</p> <p>11. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Kantonalpartei bzw. schweizerischen Geschäftsleitung zu, sofern die Interessen der kantonalen bzw. schweizerischen Partei betroffen sind. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>12. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch das zuständige Organ der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an ein von den Statuten der Kantonalpartei bezeichnetes kantonales Organ, das endgültig entscheidet. Bei einem Ausschluss durch die schweizerische Geschäftsleitung entscheidet die Delegiertenversammlung der SP Schweiz endgültig.</p> <p>13. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss</p>	<p>anschiessen können.</p> <p>6. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.</p> <p>7. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, gehören entweder einer Sektion in der Schweiz, einer Bezirkspartei oder einer Kantonalpartei an oder werden Mitglied der internationalen Sektion der SP Schweiz.</p> <p>8. Die doppelte Parteimitgliedschaft von in der Schweiz wohnhaften Doppelbürgern und Doppelbürgerinnen in der SP und in sozialdemokratischen Schwesterparteien wird gefördert. Die Mitgliedschaft bei der SP Schweiz ist für Angehörige von Schwesterparteien gratis, die belegen können, dass sie in ihrem Heimatland Mitgliederbeiträge an eine SP entrichten, die Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied der SP Europa ist</p> <p>9. Die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.</p> <p>10. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.</p> <p>11. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.</p> <p>12. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Kantonalpartei bzw. dem Präsidium zu, sofern die Interessen der kantonalen bzw. schweizerischen Partei betroffen sind. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>13. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch das zuständige Organ der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an ein von den Statuten der Kantonalpartei bezeichnetes kantonales Organ, das endgültig entscheidet. Bei einem Ausschluss durch das schweizerische Präsidium entscheidet der Parteirat der SP Schweiz endgültig.</p> <p>14. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach</p>	<p>Die Anpassungen in Absatz 12 und 13 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p>
---	---	--

verfügt hat, wieder aufgenommen werden.	Anhörung derjenigen Ins- tanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.	
---	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD, SP Wallisellen	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 3 (Mitgliedschaft) soll wie folgt geändert werden: In Absatz 2 und Absatz 3 (neu) soll eine Kann-Formulierung gewählt werden («können Mitglieder sein»).</p> <p>Begründung: Die Mitgliedschaft soll freiwillig sein.</p>	<p>Ablehnung bzw. modifizierte Annahme.</p> <p>Die Geschäftsleitung beantragt, den Status Quo beizubehalten. Bei den SP Frauen* hat sich die «obligatorische» Mitgliedschaft bewährt, wobei selbstverständlich die Möglichkeit eines «Opt-out» besteht. Bei allen weiteren Organen empfiehlt die Geschäftsleitung die obligatorische Mitgliedschaft zur Ablehnung, um den Mitgliedern die Wahlfreiheit zu belassen. Der Antrag der SP 60+, der mit Versand I noch zur Annahme empfohlen wurde, wird somit von der Geschäftsleitung nach erneuter und intensiver Diskussion ebenfalls abgelehnt.</p> <p>Von Seiten der SP Wallisellen wird vorgeschlagen, dass die Parteimitglieder regelmässig auf die Möglichkeit der Mitgliedschaft in den Organen hingewiesen werden. Dies Geschäftsleitung begrüsst diesen Vorschlag. Auch beim Parteibeitritt soll auf die Möglichkeiten der Mitgliedschaft in den Organen hingewiesen werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Migrant*innen Schweiz	<p>Ergänzung: Art. 3, Abs. 2b (neu): <i>«Alle Mitglieder der SP, die eine mehrfache oder keine schweizerische Staatsbürgerschaft haben, sind Mitglieder der SP Migrant*innen.»</i></p> <p>Begründung: Das entspricht der aktuellen Praxis.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Begründung siehe oben. Die Geschäftsleitung beantragt, den Status Quo beizubehalten. Die Parteimitglieder sollen selbst entscheiden können, ob sie sich als Migrant*innen definieren möchten.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Bern	<p>Ergänzung: Art. 3 Mitgliedschaft, Abs. 11 Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören. <i>Ebenfalls ausgeschlossen ist die Kandidatur auf einer parteifremden Liste</i></p>	<p>Die Handlungsfreiheit von Kantonalparteien und Sektionen darf durch einen solch spezifischen Passus in den Statuten nicht beschnitten werden, insbesondere nicht, was den Ausschluss von Mitgliedern angeht. Das allgemeine Kriterium des</p>

	<p><i>oder der Einsitz in einer parteifremden Fraktion. Ausnahmen sind möglich, wenn die SP keine eigene Liste oder Fraktion hat.</i></p> <p>Begründung: Momentan verbieten die Statuten ausschliesslich die Mitgliedschaft in einer anderen Partei. Die Kandidatur auf einer parteifremden Liste oder der Einsitz in einer parteifremden Fraktion ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dies führt immer wieder zu Schwierigkeiten und unklaren Situationen. Mit der vorliegenden Änderung soll diese Lücke geschlossen werden. Ausnahmen sollen möglich sein, wenn eine lokale SP beispielsweise keine eigene Liste oder Fraktion hat.</p>	<p>«parteischädigenden Verhaltens» reicht aus, um in Einzelfall einen Ausschluss zu begründen.</p>
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 3 (Mitgliedschaft) soll wie folgt geändert werden: In Absatz 12 soll der Ausschlussentscheid an den Sektionsvorstand (statt an die Mitgliederversammlung) delegiert werden.</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es handelt sich bei einem Ausschluss um einen Entscheid von einer gewissen Tragweite, der nicht von einem Vorstand gefällt werden sollte, sondern der Mitgliederversammlung obliegt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 3 (Mitgliedschaft) soll um einen neuen Absatz 13 ergänzt werden: « Lorsque les intérêts du Parti le justifie, la Présidence peut suspendre, après l’avoir entendu, un membre pendant la procédure disciplinaire. Le membre suspendu se voit retirer l’ensemble de ses droits et obligations relatifs à sa qualité de membre pendant la durée de la suspension provisoire. La Présidence peut réexaminer la suspension provisoire en cas de faits nouveaux importants. »</p> <p>Begründung: Keine</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Suspendierung führt eine zusätzliche Kategorie ein, die die Umstände der Mitgliedschaft nicht klärt, sondern verkompliziert. Wir plädieren dafür, dass erst bei einem Ausschluss Rechte und Pflichten eines Mitglieds enden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 3 (Mitgliedschaft) soll wie folgt geändert werden: In Absatz 13 (neu 14) soll der Parteirat durch die Rekurskommission ersetzt werden.</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Für die abschliessende Behandlung eines Rekurses muss ein höherrangiges Gremium zuständig sein.</p>

<p>Art. 4 Vertretung der Geschlechter und der MigrantInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei setzt sich das Ziel, eine paritätische Vertretung der Geschlechter in ihren Organen sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen. 2. Die Partei setzt sich das Ziel, in ihren Organen, den Delegationen und den Wahllisten eine angemessene Vertretung von DoppelbürgerInnen und weiteren Personen mit Migrationshintergrund sowie queeren Menschen zu erreichen. 	<p>Art. 4 Vertretung der Geschlechter, der Migrant*innen und von queeren Menschen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei setzt sich das Ziel, eine paritätische Vertretung der Geschlechter in ihren Organen sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen. 2. Die Partei setzt sich das Ziel, in ihren Organen, den Delegationen und den Wahllisten eine angemessene Vertretung von Doppelbürger*innen und weiteren Personen mit Migrationshintergrund sowie queeren Menschen zu erreichen. 	<p>Diese Änderung ergibt sich aus Artikel 12 (neu), Schaffung eines neuen Organs „SP queer“.</p>
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 4 (Vertretung Geschlechter usw.) soll wie folgt geändert werden (nur französisch): «sexes» soll durch «genres» ersetzt werden.</p> <p>Begründung: Aktueller Sprachgebrauch.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da die Geschäftsleitung sich entschieden hat, die Streichung des gesamten Artikels 4 zu beantragen, da diese Aufzählung zwangsläufig unvollständig ist (siehe untenstehend Antrag SP 60+ zu Art. 4), erübrigt sich die hier vorgeschlagene sprachliche Anpassung.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Migrant*innen Schweiz	<p>Änderung: Art. 4 ersetzen durch folgenden neuen Wortlaut: <i>Die Partei setzt sich das Ziel, in den Parteigremien, den Delegationen und den Wahllisten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>eine paritätische Vertretung der Geschlechter zu erreichen;</i> 2. <i>eine im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der Schweiz angemessene Vertretung von Doppelbürger*innen und weiteren Personen mit Migrationshintergrund zu erreichen;</i> 3. <i>eine angemessene Vertretung von queeren Menschen zu erreichen.“</i> <p>Begründung: Es braucht für jede Gruppe einen besonderen Absatz. Die beantragte Formulierung ist erst noch kürzer und besser verständlich. Denn der in der alten Formulierung verwendete Begriff «Organ» ist zweideutig.</p>	<p>Ablehnung.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ville de Neuchâtel	<p>Art. 4 ch. 2 Le parti vise l'objectif d'une représentation adéquate des personnes possédant une double nationalité et autres personnes issues de la migration ou personnes queer dans ses organes, ainsi que dans les délégations et sur les listes électorales.</p> <p>Motivation : Le parti fait la démonstration de son ouverture à tout mode de vie ou concept d'identité personnelle en créant un organe PS queeer (art. 12 et 13 al. 1 let. j) qui pourra attirer l'attention des élu-e-s sur des mesures politique permettant l'épanouissement social de toutes et tous, indépendamment de leur genre. La diversité du parti implique tacitement la diversité de ses composantes dans ses organes et ses listes. Il est dès lors redondant et inutile de préciser ici seulement cette catégorie de camarades, sous risque de donner l'impression que les seniors et les jeunes ne doivent pas eux être pris en compte dans cette démarche.</p>	Ablehnung.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	<p>Streichen des ganzen Artikels 4</p> <p>Begründung: die Auflistung der Gruppen, die einer besonderen Vertretung würdig sind, scheint eher willkürlich. Sonst müssten auch die Juso, die 60+, Stadt und Land, Sprachgruppen, Berufsgruppen etc. erwähnt werden. Wir sollten Repräsentanz-Quoten eher reduzieren. Wichtig sind Engagement und Kompetenz sowie der Wille zur Zusammenarbeit.</p> <p>Vertretbar wäre einzig Absatz 1, da die Geschlechterquote heute bereits in den Parteistatuten verankert ist.</p>	<p>Annahme.</p> <p>Die Aufzählung ist zwangsläufig unvollständig und wird daher besser ganz weggelassen. In ihren Parteistatuten bekennt sich die SP Schweiz zu Vielfalt und Diversität.</p>

<p>Art. 6 Sektionen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Sektion organisiert die politische Arbeit vor Ort. Dazu gehört insbesondere die Lancierung der für die Gemeinde bzw. das Quartier wichtigen Themen mittels politischer Kampagnen und Aktionen, das Einbringen der SP in die öffentliche Diskussion, die aktive Teilnahme an lokalen Wahlen mit eigenen KandidatInnen, die Personalrekrutierung für parteiinterne und -externe Ämter sowie Massnahmen für die Gewinnung und Einbindung von neuen SP-Mitgliedern. Das Organisations- und Tätigkeitsgebiet einer Sektion fällt in der Regel zusammen mit den Grenzen einer politischen Gemeinde. Bestehen auf dem Gebiet einer 	<p>Art. 6 Sektionen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Sektion organisiert die politische Arbeit vor Ort. Dazu gehört insbesondere die Lancierung der für die Gemeinde bzw. das Quartier wichtigen Themen mittels politischer Kampagnen und Aktionen, das Einbringen der SP in die öffentlichen Diskussion, die aktive Teilnahme an lokalen Wahlen mit eigenen Kandidat*nnen, die Personalrekrutierung für parteiinterne und -externe Ämter sowie Massnahmen für die Gewinnung und Einbindung von neuen SP-Mitgliedern. Das Organisations- und Tätigkeitsgebiet einer Sektion fällt in der Regel zusammen mit den Grenzen einer politischen Gemeinde. Bestehen auf dem Gebiet einer 	
---	--	--

<p>Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese für die Gemeindepolitik zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Frauen können Frauensektionen bilden. 4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheiden die kantonalen Parteivorstände. Sie überprüfen dabei insbesondere die Kompatibilität der Sektionsstatuten mit Art. 6 der Statuten der SP Schweiz. 5. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, können im betreffenden Land oder in der betreffenden Region Sektionen der SP Schweiz bilden. Über die Aufnahme von Sektionen im Ausland entscheidet die Geschäftsleitung der SP Schweiz. Für Mitglieder, die ausserhalb der SP Schweiz in einem Land oder einer Region wohnhaft sind, wo keine Sektion der SP Schweiz besteht, konstituiert die SP Schweiz eine internationale Sektion. Die Geschäftsleitung der SP Schweiz ist für die Organisation und die Administration der internationalen Sektion zuständig. 6. Die Sektionen fördern die Bildung von Sektionen der Juso. 7. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich eine Sektion weder auflösen noch aus der Partei austreten kann, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Sektionsstatuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 geändert werden. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen. 8. Der kantonale Parteitag entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der Partei zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist. Der Sektion steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu. Sofern die Interessen der schweizerischen Partei tangiert sind, kann auch die Delegiertenversammlung den Ausschluss einer Sektion beschliessen. In diesem Fall steht der Sektion ein Rekursrecht an den schweizerischen Parteitag zu. 9. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion deren gesamtes Vermögen samt Archiven der jeweiligen Kantonalpartei zufallen. Bei der Auflösung nach Ziff. 7 bleiben die Mitglieder der ehemaligen 	<p>Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese für die Gemeindepolitik zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Frauen können Frauensektionen bilden. 4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheiden die kantonalen Parteivorstände. Sie überprüfen dabei insbesondere die Kompatibilität der Sektionsstatuten mit Art. 6 der Statuten der SP Schweiz. 5. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, können im betreffenden Land oder in der betreffenden Region Sektionen der SP Schweiz bilden. Über die Aufnahme von Sektionen im Ausland entscheidet der Parteirat der SP Schweiz. Für Mitglieder, die ausserhalb der SP Schweiz in einem Land oder einer Region wohnhaft sind, wo keine Sektion der SP Schweiz besteht, konstituiert die SP Schweiz eine internationale Sektion. Der Parteirat der SP Schweiz ist für die Organisation und die Administration der internationalen Sektion zuständig. 6. Die Sektionen fördern die Bildung von Sektionen der Juso. 7. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich eine Sektion weder auflösen noch aus der Partei austreten kann, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Sektionsstatuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 geändert werden. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen. 8. Der kantonale Parteitag entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der Partei zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist. Der Sektion steht ein Rekursrecht an den Parteirat zu. Sofern die Interessen der schweizerischen Partei tangiert sind, kann auch der Parteirat den Ausschluss einer Sektion beschliessen. In diesem Fall steht der Sektion ein Rekursrecht an den schweizerischen Parteitag zu. 9. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion deren gesamtes Vermögen samt Archiven der jeweiligen Kantonalpartei zufallen. Bei der Auflösung nach Ziff. 7 bleiben die Mitglieder der ehemaligen Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt oder 	<p>Die Anpassungen in Absatz 5 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p> <p>Die Anpassungen in Absatz 8 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p>
---	---	---

Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt oder beim Ausschluss bzw. Auflösung nach Ziff. 8 werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.	beim Ausschluss bzw. Auflösung nach Ziff. 8 werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.	
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP International	<p>Neuformulierung: Art. 6 Sektionen, Absatz 5 (neu) <i>Mitglieder, die sich vorübergehend oder dauerhaft ausserhalb der Schweiz aufhalten, sind in der internationalen Sektion der SP Schweiz (kurz: SP International) organisiert. Die Statuten der SP International sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten. Die SP International kann gegen Entscheide des Präsidiums Rekurs beim Parteirat führen. Das Zentralsekretariat der SP Schweiz sorgt für die Organisation und Administration der SP International.</i></p> <p>Begründung: Die in der Synopse vorgelegten Formulierungen von Artikel 6, Absatz 5 sind veraltet und teilweise missverständlich. Materiell ändert sich mit der beantragten neuen Formulierung nichts. Der Antrag dient allein dazu, Klarheit über die aktuelle und bewährte Situation zu schaffen.</p>	<p>Modifizierte Annahme:</p> <p>«Für Mitglieder, die sich vorübergehend oder dauerhaft ausserhalb der Schweiz aufhalten, besteht die Möglichkeit, sich in der internationalen Sektion der SP Schweiz (kurz: SP International) zu organisieren. Die Statuten der SP International sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Zentralsekretariat der SP Schweiz sorgt für die Organisation und Administration der SP International.»</p> <p>Begründung: Es darf auch hier keine Zwangsmitgliedschaft geben. Viele Auslandschweizer*innen bevorzugen den Verbleib in ihrer angestammten Ortssektion. Der Satz mit den Rekursrechten ist ebenfalls zu streichen. Die Rekursrechte im Einzelfall (z.B. Parteiausschluss) sind in den entsprechenden Artikeln geregelt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 6 (Sektionen) soll wie folgt geändert werden: In Absatz 8 soll der Parteitag im letzten Satz durch die Rekurskommission ersetzt werden.</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Für die abschliessende Behandlung eines Rekurses muss ein höherrangiges Gremium zuständig sein.</p>

<p>Art. 7 Kantonalparteien</p> <p>1. Die Kantonalparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen sowie den der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei direkt angeschlossenen Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Kanton, fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen und organisieren die</p>	<p>Art. 7 Kantonalparteien</p> <p>1. Die Kantonalparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen sowie den der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei direkt angeschlossenen Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Kanton, fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen und organisieren die</p>	
--	--	--

<p>politische Bildungsarbeit sowie Massnahmen für die Mitgliederentwicklung.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Statuten der Kantonalparteien sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kantonalparteien können gegen Entscheide der GL Rekurs bei der Delegiertenversammlung führen. Eine Kantonalpartei kann nur aus der SP Schweiz austreten oder sich auflösen, wenn dies von allen Sektionen nach Art. 6 Ziff. 7 beschlossen wird. Bei der Auflösung bzw. beim Austritt einer Kantonalpartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der schweizerischen Partei zu. Bei der Auflösung bleiben die Mitglieder der ehemaligen Kantonalpartei Mitglieder der SP Schweiz; beim Austritt werden sie auf ihr Begehren hin von der Geschäftsleitung in die SP Schweiz aufgenommen. 	<p>politische Bildungsarbeit sowie Massnahmen für die Mitgliederentwicklung.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Statuten der Kantonalparteien sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kantonalparteien können gegen Entscheide des Präsidiums Rekurs beim Parteirat führen. Eine Kantonalpartei kann nur aus der SP Schweiz austreten oder sich auflösen, wenn dies von allen Sektionen nach Art. 6 Ziff. 7 beschlossen wird. Bei der Auflösung bzw. beim Austritt einer Kantonalpartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der schweizerischen Partei zu. Bei der Auflösung bleiben die Mitglieder der ehemaligen Kantonalpartei Mitglieder der SP Schweiz; beim Austritt werden sie auf ihr Begehren hin von der Geschäftsleitung in die SP Schweiz aufgenommen. 	<p>Die Anpassungen in Absatz 2 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p>
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
<p>SP Sektion Stadt Aarau</p>	<p>Ergänzung: Artikel 7.1. Die Kantonalparteien fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen und organisieren dazu auch kantonale Themenkommissionen. Sie organisieren die politische Bildungsarbeit</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	<p>Modifizierte Annahme:</p> <p>«... und können dazu auch kantonale Themenkommissionen organisieren»</p> <p>Die Förderung der Organisation von Themenkommissionen auf kantonaler Ebene ist ausdrücklich erwünscht. Eine eigentliche Pflicht ist aber nicht in allen Kantonalparteien realistisch und zielführend.</p>

<p>Art. 9 Die JungsozialistInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die schweizerischen JungsozialistInnen (Juso Schweiz) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz. Die Sektionen der Juso Schweiz, deren Kantonalverbände sowie die Juso Schweiz arbeiten mit den Parteisektionen, den Kantonalparteien bzw. der SP Schweiz zusammen. Die Jusos sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Budgets entscheidet die Delegiertenversammlung jährlich neu über den finanziellen Beitrag 	<p>Art. 9 Die Jungsozialist*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die schweizerischen Jungsozialist*innen (Juso Schweiz) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz. Die Sektionen der Juso Schweiz, deren Kantonalverbände sowie die Juso Schweiz arbeiten mit den Parteisektionen, den Kantonalparteien bzw. der SP Schweiz zusammen. Die Jusos sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Budgets entscheidet der Parteitag jährlich neu über den finanziellen Beitrag an die Juso 	
---	---	--

an die Juso Schweiz. 5. Mitglieder der Juso Schweiz können gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Sofern sie das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht haben, ist die SP-Mitgliedschaft auf Antrag gratis.	Schweiz. 4. Mitglieder der Juso Schweiz können gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Sofern sie das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht haben, ist die SP-Mitgliedschaft auf Antrag gratis.	Die Anpassungen in Absatz 3 liegen in den Anpassungen weiter unten (Abschaffung DV) begründet.
--	--	--

	Art. 12 (neu) SP queer 1. Die SP queer setzt sich für die Gleichberechtigung und Gleichstellung sowie die Förderung und Unterstützung queerer Menschen innerhalb und ausserhalb der SP ein. 2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP queer, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.	Dies entspricht dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2020 (Resolution R-5 der Fachkommission Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Schaffung eines ständigen Organs, das die queeren Genoss*innen und ihre Interessen innerhalb der Partei vertritt.
--	---	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Genevois	Art. 12 (nouveau) / Modification : Remplacer PS Queer par PS LGBTIQ+ Modifier également dans tous les articles suivants, qui contiennent le terme « PS Queer » Justification : La dénomination « PS Queer » ne fonctionne pas en français. « Queer » est utilisé comme synonyme de « LGBTIQ+ » en allemand mais pas en français. Utiliser un seul terme invisibilise la diversité représentée par l'acronyme. La lettre « Q » dans « LGBTIQ+ » signifie justement « queer ». Appeler ce nouvel organe uniquement « PS Queer » invisibilise donc les autres groupes représentés dans l'acronyme complet, ce qui par conséquent n'est pas acceptable.	Ablehnung. Die Arbeitsgruppe zur Strukturreform der Vorgängerorganisation der SP Queer (Fachkommission Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität) hat sich nach intensiven Diskussionen für den Namen SP queer / PS queer (auf Deutsch und Französisch) ausgesprochen, insbesondere, da dieser bestmöglich inklusiv ist. Dieser Entscheid der betroffenen Gruppe sollte respektiert werden.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ville de Genève	Art. 12 PS LGBTIQ+ 1. Le PS LGBTIQ+ s'engage en faveur de l'égalité des droits et de l'égalité ainsi que de l'encouragement et du soutien des personnes LGBTIQ+ au sein et en dehors du PS.	Ablehnung. Die Arbeitsgruppe zur Strukturreform der Vorgängerorganisation der SP Queer (Fachkommission Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität) hat sich nach intensiven Diskussionen für den Namen SP queer / PS queer (auf Deutsch und Französisch)

	<p>2. L'organisation, la composition et les compétences des organes du PS LGBTIQ+, l'adhésion des membres ainsi que les compétences financières sont fixées dans un règlement.</p> <p>Remplacer ensuite dans tout le texte « PS Queer » par « PS LGBTIQ+ ».</p> <p>Justification: La PS Genevois compte depuis plus d'un an maintenant un organe semblable à celui proposé au niveau du PS Suisse. Le présent amendement est déposé à la demande des membres de ce groupe du PS Genevois.</p> <p>Un tel organe a pour but de favoriser l'inclusion des camarades lesbiennes, gays, bisexuel les, transgenres, intersexes et queer (LGBTIQ+). Cette volonté d'inclure la diversité devrait se manifester déjà dans le nom de l'organe en question. Le terme choisi ne nous semble donc pas adapté. Queer correspond précisément à la lettre Q de l'acronyme LGBTIQ+. Ainsi, le fait de nommer ce nouvel organe uniquement PS Queer, rend invisibles les autres groupes de la communauté LGBTIQ+, leurs membres et les revendications spécifiques qui leurs sont attachées.</p> <p>Le terme « queer » est parfois utilisé en allemand comme synonyme de l'acronyme complet, ce qui n'est pas du tout le cas en français. L'expression LGBTIQ+ est en revanche très largement connue et utilisée, dans toutes les régions du pays et également à l'international. Il nous semble donc qu'utiliser l'acronyme rendra cet organe plus facilement identifiable et permettra ainsi une meilleure communication tant à l'intérieur que vers l'extérieur du Parti.</p> <p>Les autres modifications de l'alinéa 2 sont des corrections purement linguistiques, qui ne concernent que le texte français, pour la cohérence avec le texte allemand et la formulation utilisée dans les articles relatifs aux autres organes similaires déjà existants.</p>	<p>ausgesprochen, insbesondere, da dieser bestmöglich inklusiv ist. Dieser Entscheid der betroffenen Gruppe sollte respektiert werden.</p>
--	---	--

<p>Art. 12 Die Organe der Partei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe der Partei sind: <ol style="list-style-type: none"> a. der Parteitag b. die Delegiertenversammlung c. die Koordinationskonferenz d. die Geschäftsleitung e. das Präsidium f. die Finanzkommission g. die Fraktion der eidgenössischen Räte h. die Geschäftsprüfungskommission i. die SP Frauen* j. die SP60+ k. die SP MigrantInnen 2. In allen Organen und Kommissionen der Partei sind 	<p>Art. 13 Die Organe der Partei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe der Partei sind: <ol style="list-style-type: none"> a. der Parteitag b. der Parteirat c. das Präsidium d. die Finanzkommission e. die Fraktion der eidgenössischen Räte f. die Geschäftsprüfungskommission g. die SP Frauen* h. die SP60+ i. die SP Migrant*nnen j. die SP queer 2. In allen Organen und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent der 	<p>Die Anpassungen in Absatz 4 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) sowie Artikel 12 (neu) (Schaffung eines Organs SP queer) begründet.</p>
---	--	---

<p>beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in den Organen.</p> <p>3. Die sprachlichen Minderheiten sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in den Organen.</p> <p>3. Die sprachlichen Minderheiten sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.</p>	
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 13.1 – Ajouter une nouvelle lettre « b » : Assemblée des délégué-es</p> <p>Motivation : L'AD est, par sa composition et le nombre de ses membres, bien plus représentative de la base que le Conseil du parti projeté. Le maintien de deux AD par année permettrait aussi de respecter la séparation des pouvoirs mentionnée plus haut et de réserver l'aspect législatif à des réunions larges (AD et Congrès), permettant aux militant-es de la base d'y participer pleinement – ce que le Conseil de parti exclut en l'état par le nombre restreint de ses membres, la fréquence de ses réunions et sa composition telle que proposée.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Durch die Abschaffung der Delegiertenversammlung und häufigeren Parteitagungen wird die repräsentative Mitbestimmung der Basis an der Politik der SP Schweiz nach Ansicht der GL gestärkt und nicht geschwächt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Die Organe der Partei: (Art. 13.1k): die Themenkommissionen</p> <p>Begründung: Themenkommissionen sind ein integraler Bestandteil unserer Partei, sie müssen als offizielle Organe gelten.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Funktion und Aufgabe der Themenkommissionen sind nicht vergleichbar mit denjenigen der Organe (SP Frauen*, SP 60+, SP Migrant*innen, SP queer)</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	<p>Ergänzung mit einem Artikel 13.1.k. Die Themenkommissionen</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Funktion und Aufgabe der Themenkommissionen sind nicht vergleichbar mit denjenigen der Organe (SP Frauen*, SP 60+, SP Migrant*innen, SP queer)</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 13 neu (Organe der Partei) soll wie folgt geändert werden: In Absatz 1 ist einer litera k zu ergänzen «Rekurskommission».</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Aus unserer Sicht braucht es neben der GPK keine weitere Kommission. Rekurse sind jeweils durch die nächsthöhere Instanz abschliessend zu entscheiden. Dies erhöht auch die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz, da die Gremien politisch legitimiert sind, entsprechende Entscheide zu treffen.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Die Organe der Partei: (Art. 13.1 neu): Reformplattform der SP</p> <p>Begründung: Unsere Partei hat mehrere Flügel. Die Reform SP sollte auch ein Organ unserer Partei sein, die Stärke liegt in unserer Breite. So gibt es einen konstruktiveren Dialog.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Reformplattform der SP wie auch weitere parteiinterne Strömungen sollen die Möglichkeit haben, sich als Foren und nicht als Parteiorgane zu konstituieren, denn Funktion und Aufgabe der Themenkommissionen sind nicht vergleichbar mit denjenigen der Organe (SP Frauen*, SP 60+, SP Migrant*innen, SP queer)</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Migrant*innen Schweiz	<p>Ergänzung und Änderung: Art. 13, Abs. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Begriff „Organen“ ersetzen durch «<i>statutarische Parteigremien</i>» und 2) angemessene Vertretung von Personen mit Migrationshintergrund erwähnen <p>wie folgt:</p> <p>«2. In allen <i>statutarischen Parteigremien</i> und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent <i>und Personen mit Migrationshintergrund mit mindestens 20 Prozent</i> der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in <i>die statutarischen Parteigremien.</i>»</p> <p>Begründung: Die Frage der angemessenen Vertretung stellt sich zusätzlich zu den Geschlechtern auch in Bezug auf Personen mit Migrationshintergrund. Der Begriff «Organ» ist zweideutig und muss deshalb ersetzt werden. «Organ» ist inzwischen zum Begriff der vier Parteiorgane SP Frauen, SP60+, SP Migrant*innen und SP Queer geworden. Die ursprüngliche Bedeutung für ein statutarisches Organ muss deshalb durch den Begriff «statutarisches Parteigremium» ersetzt werden, damit keine Verwirrung entsteht</p>	<p>Modifizierte Annahme:</p> <p>«In allen <i>statutarischen Parteigremien</i> und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent <i>und Personen mit Migrationshintergrund mit mindestens 20 Prozent</i> der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in <i>die statutarischen Parteigremien.</i> Alle Gruppen innerhalb der Partei sind in den <i>statutarischen Parteigremien</i> und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.»</p> <p>Auch in Absatz 2 ist der Begriff «Organe» durch statutarische Parteigremien» zu ersetzen.</p> <p>Begründung: Auch für die GL ist die grösstmögliche Diversität in den Parteistrukturen wichtig. Jedoch wurde eine allgemeine Formulierung gewählt, um nicht einzelne Gruppen zu privilegieren. Vgl. dazu auch die Argumentation zu Artikel 4.</p>

Art. 13 | Der Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.
2. Er besteht aus:
 - a. den Delegierten der Sektionen
 - b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz
 - d. den Mitgliedern der Fraktion der eidgenössischen Räte
 - e. zwölf Delegierten der SP Frauen*
 - f. zwölf Delegierten der SP60+
 - g. zwölf Delegierten der SP MigrantInnen
 - h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien
 - i. zwölf Delegierten der Juso Schweiz
 - j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal
 - k. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:
 - Solidar Suisse,
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund,
 - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen
3. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.
4. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.
5. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.
6. Die Geschäftsleitung beruft den Parteitag ein. Sie setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.
7. Alle antragsberechtigten Organe und Organisationen erhalten spätestens 16 Wochen vor dem Parteitag die

Art. 14 | Der Parteitag

- 1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.**
- 2. Er tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert.**
- 3. Er besteht aus:**
 - a. den Delegierten der Sektionen**
 - b. den Mitgliedern des Parteirats**
 - c. den Mitgliedern der Fraktion**
 - d. zwölf Delegierten der SP Frauen***
 - e. zwölf Delegierten der SP60+**
 - f. zwölf Delegierten der SP Migrant*innen**
 - g. zwölf Delegierten der SP queer**
 - h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien**
 - i. zwölf Delegierten der Juso Schweiz**
 - j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal**
 - k. Vertreter*innen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:**
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund,**
 - Solidar Suisse,**
 - Solifonds,**
 - Schweizerisches Arbeiterhilfswerk**
 - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weiterer der SP nahestehenden Organisationen**
- 4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.**
- 5. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.**
- 6. Alle vertretenen Parteiorgane bzw. -organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am**

Der Parteitag wird aufgewertet und ersetzt die Delegiertenversammlung. Er findet neu zweimal jährlich statt. Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.

<p>provisorische Traktandenliste, die Anträge der Geschäftsleitung und die statutarischen Berichte.</p> <p>8. Den antragsberechtigten Organen und Organisationen ist eine Frist von mindestens 10 Wochen zur Einreichung von Anträgen einzuräumen. Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge sowie die von den antragsberechtigten Organen und Organisationen bis zu dieser Frist gemeldeten KandidatInnen für Parteiämter sind den Delegierten des Parteitag es mindestens vier Wochen vor dem Partei- tag zuzustellen.</p> <p>9. Die Geschäftsleitung kann die Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. Die Geschäftsleitung bestimmt die Leitung des Parteita- ges.</p> <p>11. Der Parteitag darf nur traktandierte Geschäfte behan- deln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag der Ge- schäftsleitung vorliegen.</p> <p>12. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung ver- langt werden.</p>	<p>Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.</p> <p>7. Der Parteitag ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Abnahme der Berichte des Parteirats und der Fraktion</p> <p>b. Verabschiedung des Budgets</p> <p>c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.</p> <p>d. Festsetzung des Beitrags an die Juso</p> <p>e. Wahl des Parteipräsidenten/Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident*innen und der zwei bis fünf frei gewählten Vizepräsident*nnen der Partei sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre.</p> <p>f. Entscheide über Anträge</p> <p>g. Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden</p> <p>h. Verabschiedung des Programms</p> <p>i. Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre</p> <p>j. Revision der Statuten</p> <p>k. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch den Parteirat.</p> <p>l. Rekurse gegen Entscheide über Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen durch den Parteirat</p> <p>m.Rekurse gegen Entscheide über Zulassung und Auflösung von Foren durch den Parteirat</p> <p>8. Der Parteirat beruft den Parteitag ein. Er setzt den Zeitpunkt, die Art der Durchführung und die Traktandenliste fest.</p> <p>9. Die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie dem Eingang von Anträgen und Wahlvorschlägen legt der Parteirat in einem Reglement fest. Das Präsidium kann die darin festgelegten Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. Das Präsidium bestimmt die Leitung des Parteitages.</p> <p>11. Der Parteitag darf nur traktandierte Geschäfte behan- deln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Parteirats vorliegen.</p> <p>12. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstim- mung verlangt werden.</p>	
---	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Basel-Stadt	<p>Art. 13, Abs. 5 (Parteitag): Änderungsantrag Die Geschäftsleitung soll eine Modifikation des Parteitag-Delegierten-Schlüssels ausarbeiten und dem Parteitag vorlegen.</p> <p>Begründung: Ein Blick auf ins Sektionsbüchlein für diesen Parteitag mit den Delegiertenzahlen der einzelnen Sektionen führt jedem eindrücklich vor Augen, dass insgesamt kleine Sektionen gegenüber mittlerem und grossen Sektionen bei den Parteitags-Delegierten massiv übervertreten sind. Die Untervertretung grosser Stadt- und Agglo-Sektionen mutet dabei grotesk an. Wir begrüssen es, dass der Parteitag häufiger tagen soll. Wir möchten aber die Parteileitung damit beauftragen, eine Überarbeitung des Delegierten-Schlüssels auszuarbeiten. Aus praktischen Gründen (geringe Zahl sehr grosser Säle mit entsprechenden Mietkosten) sollte dabei eher auf eine Verkleinerung der Parteitags-Grösse hingearbeitet werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das prognostizierte «Ungleichgewicht» ergibt sich aus dem expliziten Wunsch der Partei, jeder Sektion mindestens eine Stimme zuzugestehen. Daran soll weiterhin festgehalten werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Parteitag: (Art. 14.1): 14.1. seine Beschlüsse sind auch für Parteirat verbindlich</p> <p>Begründung: Die Beschlüsse des Parteitages müssen auch für den Parteirat verbindlich sein.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Verbindlichkeit der Parteitagsbeschlüsse für den Parteirat (und auch das Parteipräsidium) ergibt sich bereits aus der strukturellen Hierarchie der SP Schweiz. Die hier explizit erwähnte Verbindlichkeit betrifft deshalb nur Parteigremien ausserhalb der SP Schweiz.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	<p>Ergänzung in Artikel 14.1 seine Beschlüsse sind auch für Parteirat verbindlich</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Verbindlichkeit der Parteitagsbeschlüsse für den Parteirat (und auch das Parteipräsidium) ergibt sich bereits aus der strukturellen Hierarchie der SP Schweiz. Die hier explizit erwähnte Verbindlichkeit betrifft deshalb nur Parteigremien ausserhalb der SP Schweiz.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 14.2 – Modifier par : En règle générale, il se réunit au moins une fois par an et dure un jour. En règle générale, un Congrès d'une durée de deux jours est organisé tous les deux ans.</p> <p>Motivation : Tenir deux congrès par an revient à quadrupler le rythme de ces congrès et nous amène à penser que nous aurons assez vite fait le tour des villes pouvant accueillir un tel évènement. En effet, même pour une durée d'une seule journée, le nombre de délégué-e-s présent-e-s à un congrès est important et toutes les régions n'ont pas les infrastructures nécessaires à accueillir un tel évènement. Dans les faits, plusieurs cantons se verront empêchés d'en organiser et n'accueilleront plus d'évènements nationaux de notre parti sur leur sol.</p> <p>En ce sens, maintenir une AD par année permettrait de corriger cette inégalité et de pouvoir mieux sillonner le pays, avec ce que la tenue d'évènements nationaux peut amener comme visibilité pour les partis cantonaux les accueillant, élément aussi stratégique non-négligeable selon les campagnes en cours dans les différents cantons.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Durch die Abschaffung der Delegiertenversammlung und häufigeren Parteitag wird die repräsentative Mitbestimmung der Basis an der Politik der SP Schweiz nach Ansicht der GL gestärkt. Die sich daraus ergebenden logistischen Herausforderungen erachten wir als verkraftbar.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Genevois	<p>Art. 14, ch.2 / Modification (Le Congrès) 2. En règle générale, il se réunit au moins deux une fois par an et dure un jour. En règle générale, un Congrès d'une durée de deux jours est organisé tous les deux ans.</p> <p>Justification : Le Congrès a peu de compétences, c'est pourquoi il est difficilement compréhensible qu'il se réunisse deux fois par année. En réduisant la fréquence de réunion, nous rendons le Congrès plus attractif pour les membres car il s'apparente à un moment d'exception.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da der Parteitag das oberste Gremium der SP Schweiz ist (vorbehältlich der Urabstimmung) und die Basis am stärksten repräsentiert, ist es aus Sicht der GL im Sinne der Basisdemokratie richtig und wichtig, häufiger Parteitage durchzuführen als bisher.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ticino	<p>Neuer Absatz in Art. 14, Der Parteitag <i>Nuovo capoverso: « Al congresso viene garantita la traduzione simultanea delle discussioni e la traduzione della documentazione nelle tre lingue ufficiali nazionali. »</i></p> <p>Motivazione: come Partito che si dice sensibile alle minoranze linguistiche, dobbiamo dare il buon esempio e iniziare a migliorare la nostra attenzione al plurilinguismo al nostro interno. Se i membri italofoni non possono capire le discussioni, di fatto non possono partecipare.</p>	<p>Annahme.</p> <p>Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, dass es sich um einen politischen Grundsatzentscheid zum Einbezug und zur Integration der «Svizzera italiana» handelt. Andere grosse Schweizer Parteien stellen ebenfalls Dokumentationen und Simultanübersetzung in allen drei Landessprachen zur Verfügung. Die Geschäftsleitung empfiehlt den Antrag des PS Ticino zur Annahme in Kenntnisnahme der Tatsache, dass dies pro Parteitag zu etwa 15'000</p>

		Franken Mehrkosten (bei zwei Parteitag pro Jahr: 30'000 Franken) führt.
--	--	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	<p>Artikel 14, Ziff.2 anpassen und Ziffer 7 ergänzen:</p> <p>Variante A: Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 2 anpassen i.S.v.: «Er tritt in der Regel viermal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert. In Einzelfällen kann er virtuell stattfinden. Ziff. 7 wird ergänzt i.S.v.: «Fassung von Parolen zu eidgenössischen Abstimmungen». Streichung von Art. 14 (neu, betr. Parteirat) Ziff. 6 lit. g.</p> <p>Variante B: Ziff. 7 wird ergänzt i.S.v.: «Fassung von Parolen zu eidgenössischen Abstimmungen».</p> <p>Begründung: Die Parolenfassung wird gemäss Art. 14 Ziff. 6 lit. g der neuen Statuten dem Parteirat zugeteilt. Gemäss dem Diskussionspapier sollen jedoch nur die «unbestrittenen» Parolen vom Parteirat gefasst werden. Massgebend ist jedoch der Inhalt der Statuten, welcher dem Parteirat eine alleinige Kompetenz zur Fassung der Parolen zuteilt. Beide Varianten des Antrags räumen diese Kompetenz dem Parteitag ein, denn die Basis soll über politische Grundsatzentscheide wie Parolenfassungen entscheiden können.</p> <p>Wenn in Zukunft ein weniger repräsentativer Parteirat die politischen Grundsatzentscheide für die Partei fällt, droht eine Entfremdung zwischen Parteibasis und Parteielite (siehe SPD in Deutschland). Ausserdem hebt uns unsere Diskussionskultur und unsere Basisdemokratie von den bürgerlichen Parteien ab. So wurde beispielsweise bei der CVP wurde die Nein-Parole für das innerparteilich hoch umstrittene Burkaverbot vom Parteipräsidium im Alleingang gefasst.</p> <p>Ausserdem lässt das Diskussionspapier offen, wer bestimmt, was unbestritten ist und was nicht. Überlässt man diese Frage dem Parteirat, höhlt dies die Parolenkompetenz des Parteitages aus, da der Parteirat eine Frage, welche er als unbestritten erachtet, die aber eigentlich gar nicht unbestritten ist, dem Basisvotum entziehen kann. Beispielsweise hielt die SP Kanton Zürich das FHA mit Indonesien für so unbestritten, dass sie die Ja-Parole in die Abstimmungszeitung drucken liess. Die nationalen Delegierten beschlossen einige Tage später die Nein-Parole. Folglich sollten auch die unbestrittenen Parolen durch einen Parteitag oder eine DV gefasst werden.</p> <p>Variante A des Antrages schlägt vor, dass nur der Parteitag die Kompetenz, Parolen zu fassen, erhält. Als logische Konsequenz müsste der Parteitag i.d.R. viermal jährlich zusammenkommen, da in der Regel vier Urnengänge stattfinden. Um den organisatorischen und finanziellen Aufwand etwas zu entschärfen, gerade wenn nur vermutlich unbestrittene Parolen zu fassen sind und die übrigen Geschäfte dies erlauben, würde der Antrag ebenfalls per Statuten die Möglichkeit einer virtuellen Durchführung</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da der Parteitag zweimal im Jahr tagt, ist eine Parolenfassung für eidgenössische Volksabstimmungen durch den Parteitag nicht immer möglich – ist aber grundsätzlich anzustreben. Siehe dazu weiter unten die Stellungnahme der Geschäftsleitung zum Antrag der SP Kanton Schwyz.</p>

	<p>des Parteitags ermöglichen. Im Notfall kann ausnahmsweise das Präsidium mittels seiner Notkompetenz (Art. 15 Ziff. 3) eine Parole fassen.</p> <p>Variante B nimmt den organisatorischen Aufwand, den die Durchführung des Parteitags mit sich bringt, in Rechnung. Sie würde dem Parteitag die Kompetenz der Parolenfassung parallel zum Parteirat einräumen, ohne dabei die Frequenz der Parteitage zu erhöhen. Dies entspricht unserem Verständnis nach auch dem, was im Diskussionspapier beschrieben, in den vorgeschlagenen Statuten jedoch nicht wiederspiegelt wird. Dadurch können Parolen wann immer möglich vom Parteitag gefasst werden, allerdings wenn es die Situation nicht anders erlaubt auch vom Parteirat. Es soll hierbei Rücksicht genommen werden, dass umstrittene Parolen möglichst vom Parteitag gefasst werden, falls nötig auch schon deutlich früher, wenn der nächste Parteitag erst nach der Abstimmung wieder stattfindet.</p>	
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	<p>Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 3 anpassen i.S.v.: «Vertreter*innen von SP Frauen*, SP 60+, SP Migrant*innen und SP queer, proportional zu ihrer jeweiligen Mitgliederanzahl».</p> <p>Begründung: Die Organisationen erhalten in den vorgeschlagenen Statuten allesamt pauschal 12 Delegierte, die sie an den Parteitag entsenden können. Die Organisationen sind jedoch unterschiedlich gross. Diese Grössenunterschiede sollten – ähnlich wie auch bei den Sektionen – berücksichtigt werden. Die Anzahl der Vertreter*innen, die diese Organisationen an den Parteitag entsenden können, sollte daher die jeweilige Mitgliederanzahl berücksichtigen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Diese Zahlen haben sich bewährt und geben den Organen die nötige Wichtigkeit. Die SP Frauen* haben beispielsweise mehr Mitglieder als die JUSO.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	<p>Ergänzung mit Artikel 14.3.I je ein*e Delegiert*e jeder Themenkommission</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Themenkommissionen sind als Mitglieder des Parteirats direkt am Parteitag vertreten (siehe Art. 14 Ziff. 3 lit. c)</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 14 (Parteitag) ist wie folgt anzupassen: Unter literae d-g sind die Zahlen zu halbieren (6 statt 12 Delegierte), unter litera h ist die Zahl zu verdoppeln (4 statt 2 Delegierte).</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Diese Zahlen haben sich bewährt und geben den Organen die nötige Wichtigkeit. Die Kantonalparteien gewinnen durch ihre</p>

	Begründung: Keine.	Vertretung im Parteirat an Einfluss und müssen im Parteitag deshalb nicht stärker vertreten sein.
--	---------------------------	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Parteitag: (Art. 14.3): 14.3 je eine Delegierte jeder Themenkommission</p> <p>Begründung: Themenkommissionen sind ein integraler Bestandteil unserer Partei; sie müssen als offizielle Organe auch Teil des Parteitages sein und zeigen damit auf, dass die SP auch auf ihre Fachleute wert legt.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Leitungspersonen der Themenkommission sind als Mitglieder des Parteirats direkt am Parteitag vertreten (siehe Art. 14 Ziff. 3 lit. c)</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Schwyz	<p>Der Parteitag soll neben den im Entwurf vorgeschlagenen Aufgaben, zudem folgende Kompetenzen erhalten bzw. behalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen. • das Lancieren und die Unterstützung von Referenden. • das Lancieren und die Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen. • den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat. • die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen. <p>Begründung: Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Dass der Parteitag das wichtigste und oberste Organ der Partei ist, geht aus dem neuen Kompetenzkatalog des Parteitages jedoch nicht mehr hervor. Gemäss Vorschlag soll der Parteitag in Zukunft im Grossen und Ganzen nur noch über statutarische Geschäfte entscheiden. Das wird dem obersten Organ nicht gerecht. Wichtige Entscheidungen, die die Politik der Partei und des Bundes betreffen, sollen vom obersten Organ entschieden werden, wie bspw. die Wahl von wichtigen Parteiämtern aber auch die Kompetenz, selbstständig Initiativen und Referenden initiieren, ohne dass ein anderes Organ die Initiierung beantragen muss.</p> <p>Die wichtigste Aufgabe, die unserer Meinung nach vom Parteitag jedoch zwingend übernommen werden muss, ist die Parolenfassung zu eidgenössischen Volksabstimmungen. Die politische Agenda wird in der Schweiz durch die Abstimmungsvorlagen geprägt. Über die Parolenfassung soll, wie bisher, eine breitere Basis entscheiden und nicht ein wenig repräsentativer Parteirat. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass es zu einer regelrechten Entfremdung zwischen Parteibasis und Parteiführung kommt. Die SP ist bekannt für ihre lebendige Diskussionskultur und die Forderung nach mehr Basisdemokratie. Das muss sich im Kompetenzkatalog des Parteitages</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die GL schlägt die Übertragung folgender Kompetenzen an den Parteitag vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parolenfassungen zu den eidgenössischen Abstimmungen, sofern zeitlich möglich • Lancierung von Volksinitiativen • Unterstützung von Volksinitiativen, sofern zeitlich möglich <p>Die restlichen Kompetenzen (Lancierung und Unterstützung von Referenden, Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat, Wahl des Generalsekretariats) möchte die Geschäftsleitung insbesondere auch aus Zeitgründen beim Parteirat belassen. Der Parteirat ersetzt in Teilen auch die Delegiertenversammlung, so dass es richtig ist, wenn bestimmte Kompetenzen, die bislang der DV oblagen, neu dem Parteirat übertragen werden. Die Geschäftsleitung ist aber damit einverstanden, dass die Lancierung von Volksinitiativen ausschliesslich dem Parteitag obliegen darf, und dass Parolenfassungen sowie auch die Unterstützung von Volksinitiativen wenn immer möglich ebenfalls vom Parteitag entschieden werden.</p>

	wiederfinden. Sollte aus Gründen der Dringlichkeit eine Entscheidung nicht durch den Parteitag gefällt werden können, kann der Parteirat stellvertretend die Kompetenzen des Parteitages wahrnehmen.	
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ticino	<p>Aggiungere alla lettera e <i>«Almeno una delle persone elette alla vicepresidenza non deve avere al momento della sua elezione un seggio all'Assemblea federale »</i></p> <p>Motivazione: Attualmente i membri della Presidenza, ad eccezione della presidenza della GISO Svizzera, sono tutti eletti all'Assemblea federale. Questo era prassi anche in passato. Con questo emendamento si vuole riequilibrare questo aspetto affinché la Presidenza non sia un gremio eccessivamente vicino all'attività parlamentare.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Antrag ist zwar nachvollziehbar. Es ist auch heute bereits möglich, dass Genoss_innen ohne Parlamentsmandat auf Bundesebene gewählt werden können, eine entsprechende Vorschrift in den Statuten halten wir aber für zu einschränkend.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	<p>Umformulierung und Ergänzung von Absatz 7, Buchstabe e: Wahl des Parteipräsidenten/Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident*innen und der <i>vier bis sechs</i> frei gewählten Vizepräsident*innen der Partei sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre; <i>mindestens zwei Vizepräsident*innen sind nicht Mitglied der Bundesversammlung.</i></p> <p>Begründung: Das Präsidium sollte offen für Nicht-Parlamentarier*innen sein.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Antrag ist zwar nachvollziehbar. Es ist auch heute bereits möglich, dass Genoss_innen ohne Parlamentsmandat auf Bundesebene gewählt werden können, eine entsprechende Vorschrift in den Statuten halten wir aber für zu einschränkend.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Zürich	<p>Art. 14, Parteitag, einfügen nach Punkt 7 e: Wahl der 10 frei gewählten Mitgliedern des Parteirates.</p> <p>Begründung: Ging vermutlich in der Aufzählung vergessen.</p>	<p>Annahme.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 14 (Parteitag) ist wie folgt anzupassen: Es ist eine neue litera zwischen e und f einzufügen «Wahl der 10 freigewählten Mitglieder des Parteirates.»</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Annahme.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 14 (Parteitag) ist wie folgt anzupassen: Es ist eine neue litera h einzufügen: «Adoption de recommandations de vote en vue des scrutins fédéraux.»</p> <p>Begründung: Keine.</p>	Modifizierte Annahme gemäss Vorschlag zum Antrag der SP Kanton Schwyz.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	<p>Umformulierung und Ergänzung von Absatz 7, Buchstabe i:</p> <p>i. Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre</p> <p>i. Jährliche Festlegung der politischen Vierjahres-Ziele zur Realisierung des Parteiprogramms</p> <p>[...] Verabschiedung der entsprechenden Positionspapiere</p> <p>[...] Abnahme der jährlichen Berichte des Parteirates bezüglich der Erreichung der Ziele</p> <p>Begründung: Es ist sinnvoll, dass die mittelfristigen Ziele durch den Parteitag formuliert werden, die Zielerreichung laufend kontrolliert und die Ziele sofern notwendig angepasst werden.</p>	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 14 (Parteitag) ist wie folgt anzupassen: litera k soll durch «Wahl der Rekurskommission» ersetzt werden.</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Wir halten daran fest, dass Ausschlüsse und dgl. letztinstanzlich vom Parteitag entschieden werden sollen.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	<p>Ergänzung mit Artikel 14.7. n und o</p> <p>14.7.n. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums</p> <p>14.7.o. Genehmigung des Rechenschaftsberichts über die Erreichung der 4 Jahresziele (gemäss 14.7.i)</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dies wäre nicht stufengerecht. Der Jahresbericht des Präsidiums soll vom Parteirat als hierarchisch nächsthöheren Organ genehmigt werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	<p>Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 8 Satz 1 anpassen i.S.v.: «Das Präsidium beruft den Parteitag ein».</p> <p>Begründung: Gemäss den vorgeschlagenen Statuten würde der Parteitag durch den Parteirat einberufen werden. Bisher war diese Kompetenz statutarisch bei der Geschäftsleitung, wurde jedoch de facto vom Präsidium wahrgenommen. Um diese de facto Wahrnehmung der Aufgabe in den neuen Statuten abzubilden, beantragt die SP Zürich 7 und 8, dass das Präsidium den Parteitag einberuft.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dies wäre nicht stufengerecht. Der Parteitag soll vom Parteirat als hierarchisch nächsttieferen Organ einberufen werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 14.8 – Ajouter : Si une question politique d'importance et de la compétence du Congrès doit être urgemment traitée, 100 membres du parti ou 5 sections cantonales peuvent demander la convocation dudit Congrès. Dans un tel cas, le Congrès doit se dérouler aussi vite que possible, mais dans un délai maximum de 2 mois.</p> <p>Motivation : Si le Congrès veut pouvoir agir comme espace de discussion sur des sujets d'actualité, sa convocation doit être possible sur demande de membres ou de sections.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es ist nicht möglich, in derart kurzer Frist einen Anlass mit über 1'000 Delegierten zu organisieren. Genau deshalb wird der Parteirat geschaffen, worin alle Parteigliederungen vertreten sind.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 14.12 – Ajouter : Les deux cinquièmes des délégué-es d'un Congrès ou un quart des sections cantonales ou communales peuvent demander, dans un délai d'un mois, que les décisions du Congrès soient soumises au Vote général. Le Congrès peut, à la majorité simple, demander le Vote général pour une question politique importante, de même qu'un dixième des membres du parti ou un quart des sections cantonales ou communales</p> <p>Motivation : La possibilité du Vote général consolide le caractère démocratique des décisions des différents organes. Afin d'augmenter la légitimité des décisions, cette disposition devrait être ajoutée aux compétences des organes du Parti.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Urabstimmung wird in Artikel 20 der neuen Statuten geregelt.</p>

<p>Art. 14 Der ordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen. 2. Er ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Abnahme der Berichte der Geschäftsleitung und der Fraktion b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. c. Wahl des Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin, der zwei bis fünf frei gewählten VizepräsidentInnen der Partei sowie von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung. d. Entscheide über Anträge der antragsberechtigten Organe bzw. Organisationen e. Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden f. Verabschiedung des Programms g. Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre h. Revision der Statuten i. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch die Delegiertenversammlung. 	<p>Art. 14 Der ordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.—Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen. 2.—Er ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> j.—die Abnahme der Berichte der Geschäftsleitung und der Fraktion k.—Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. l.—Wahl des Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin, der zwei bis fünf frei gewählten VizepräsidentInnen der Partei sowie von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung. m.—Entscheide über Anträge der antragsberechtigten Organe bzw. Organisationen n.—Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden o.—Verabschiedung des Programms p.—Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre q.—Revision der Statuten r.—Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch die Delegiertenversammlung. 	
---	---	--

	<p>Art. 14 (neu) Der Parteirat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteirat ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. 2. Der Parteirat tritt auf Einladung des Präsidiums mindestes sechsmal jährlich zusammen, davon mindestens viermal physisch. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement. 3. Der Parteirat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus mindestens zwei, möglichst drei verschiedenen Sprachregionen des Landes. 4. Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. 	<p>Der Parteirat ist ein neu geschaffenes Gremium, das die Geschäftsleitung, die Koordinationskonferenz und in Teilen die Delegiertenversammlung (DV) ersetzt. Es handelt sich um ein breit abgestütztes, repräsentatives „Parteiparlament“, das die strategische Politikformulierung auf Bundesebene ermöglicht. Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	---	--

5. Der Parteirat besteht aus:
- a. den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss.
 - b. den Stadtparteien der fünf einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss.
 - c. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme. Allfällige Co-Präsident*innen teilen sich die Stimme, ebenso Co-Generalsekretär*innen.
 - d. je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP Migrant*innen, der SP 60+ und der SP queer, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen.
 - e. je einer/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz (SP International), der/die Mitglied des Vorstands der SP International sein muss.
 - f. je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsorgans der Themenkommission bzw. des Forums sein muss.
 - g. 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.
 - h. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - die Vize-Präsident*innen der Fraktion.
 - den Berater*innen/persönlichen Mitarbeiter*innen der SP-Bundesrät*innen
 - eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbund
 - eine Vertretung von Solidar Suisse
 - eine Vertretung des Solifonds
 - eine Vertretung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk
 - eine Vertretung der Personalkommission der SP Schweiz
- Mitgliedern ohne Stimmrecht ist das Rederecht gleichberechtigt zu gewähren. Der Parteirat kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.
6. Der Parteirat ist insbesondere zuständig für
- a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitagen.
 - b. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes

- aufgrund der vom Parteitag gesetzten Ziele.
- c. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei.
 - d. die Koordination der Politik und der Kampagnen der Partei auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.
 - e. das Lancieren und die Unterstützung von Referenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
 - f. Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Handen des Parteitages mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen.
 - g. die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen.
 - h. die Verabschiedung der Strategie für die eidgenössischen Wahlen.
 - i. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat*innen für den Bundesrat.
 - j. die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäfte.
 - k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen.
 - l. die Verwaltung der Finanzen.
 - m. die Empfehlung zur Verabschiedung des Budgets zu Handen des Parteitages.
 - n. die Festsetzung der Mandatsbeiträge von Bundesrät*innen, Bundesrichter*innen, Bundesstrafrichter*innen, Bundesverwaltungsrichter*innen, eidgenössischen Chefbeamt*innen usw.
 - o. die Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte.
 - p. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen.
 - q. die Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen
 - r. die Regelung der Themenkommissionen in Bezug auf Einsetzung, Auflösung, Auftrag, der weiteren Organisation sowie der Arbeitsweise und der Berichterstattung an den Parteitag in einem Reglement.
 - s. die Zulassung und Auflösung von Foren
 - t. die Regelung der Foren in Bezug auf Zulassung und Auflösung in einem Reglement.
 - u. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und

	<p>die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>v. die Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte sowie Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei.</p> <p>w. die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa.</p> <p>x. den Ausschluss einer Sektion sowie die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss einer Sektion durch den kantonalen Parteitag gemäss Art. 6 Abs. 8</p> <p>y. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch das Präsidium.</p> <p>z. Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>aa. die Genehmigung der Reglemente der Fraktion, der SP Frauen*, SP60+, der SP Migrant*innen und der SP queer.</p> <p>bb. Organisation und Administration der internationalen Sektion</p> <p>cc. die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können Anträge an den Parteirat stellen und diese mindestens schriftlich begründen.</p> <p>8. Der Parteirat kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.</p>	
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Wallisellen	Änderung: Art. 14 (neu) Der Parteirat soll weiterhin «Geschäftsleitung» heissen.	Ablehnung. Der Begriff Parteirat steht für ein repräsentatives «Partei-parlament» unter Einbezug aller Parteigliederungen. Die bisherige Geschäftsleistung war dies eben gerade nicht.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Graubünden	<p>Änderung: Art. 14 (neu) Der Parteirat, Abs. 2 Der Parteirat tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens sechsmal viermal jährlich zusammen, davon mindestens viermal physisch. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement.</p> <p>Begründung: Im Hinblick auf die starke zeitliche Beanspruchung des Führungspersonals der Kantonalparteien erachten wir sechs Parteiratssitzungen pro Jahr als zu viel. Inklusiv der Parteitage würde sich der Aufwand für nationale Angelegenheiten mindestens verdoppeln. Vier Parteiratssitzungen pro Jahr müssen als Mindestanzahl ausreichen.</p>	<p>Annahme.</p> <p>Die Geschäftsleitung beantragt aufgrund der Rückmeldungen insbesondere der kleinen und mittleren Kantonalparteien Zustimmung zum Antrag der SP Graubünden. Für kleinere Kantonalparteien mit weniger Personalressourcen bedeuten sechs Sitzungen im Jahr einen grossen Aufwand. Die Geschäftsleitung weist darauf hin, dass der Parteirat bei dringenden Geschäften selbstverständlich auch Zirkularbeschlüsse fassen kann; dies wird im Parteirats-Reglement so festgelegt werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Genevois	<p>Art. 14 (nouveau), ch. 2 / Modification</p> <p>Le Conseil de parti se tient au moins six quatre fois par an, au moins quatre fois en présentiel. Son fonctionnement est défini par un règlement.</p> <p>Justification : Nous sommes d'avis qu'il sera difficile de mobiliser fréquemment les membres du Conseil du parti qui viennent de toute la Suisse et qui ont déjà un agenda très chargé. Il nous semble plus réaliste de ne pas fixer un nombre de séances aussi ambitieux, mais de mettre un seuil minimum, qui pourra être amené à augmenter en fonction des exigences de l'agenda politique.</p>	<p>Annahme.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 14 (nouveau) 2 – Ajouter : Si une question politique d'importance et de la compétence du Conseil doit être urgemment traitée, 10 membres du Conseil du parti peuvent demander la convocation dudit Conseil. Dans un tel cas, la réunion doit se dérouler aussi vite que possible, mais dans un délai maximum de 10 jours.</p> <p>Motivation : Si le Conseil de parti veut pouvoir agir comme espace de discussion sur des sujets d'actualité, sa convocation doit être possible sur demande de membres ou de sections et dans des délais restreints.</p>	<p>Modifizierte Annahme «wenn ein Viertel der Mitglieder des Parteirates dies verlangt». Die Geschäftsleitung begrüsst den Antrag, erachtet das Quorum von 10 Mitglieder aber als zu tief.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Zürich	<p>Art. 14 (neu), Absatz 2, Parteirat: Streichung von «...davon mindestens viermal physisch».</p> <p>Begründung: Gemäss den vorgeschlagenen Statuten organisiert sich der Parteirat selber. Auflagen sollten in den Statuten nur soweit gemacht werden, wie dies allgemein für das Funktionieren des Gremiums nötig scheint, wie etwa die Mindestzahl an Sitzungen. Die weitere Einschränkung auf einer Ebene, welche eine Statutenänderung erfordert, um sie zu ändern, halten wir für zu einschränkend.</p>	<p>Annahme.</p> <p>Die Durchführung der Sitzungen soll auf Stufe Reglement geregelt werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ticino	<p>Aggiungere al capoverso 2 <i>Almeno due di queste quattro riunioni devono tenersi nella Svizzera latina</i></p> <p>Motivazione: In un Paese linguisticamente e culturalmente differenziato come la Svizzera, è importante che le riunioni si tengano in tutte le regioni linguistiche.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Parteirat soll im Rahmen der Reglementsdiskussion darüber befinden, wo die Sitzungen stattfinden sollen. Statutarische Vorgaben sind hier zu einschränkend.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	<p>Umbenennung des Präsidiums des Parteirates im Absatz 3 <i>3. Der Parteirat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium einen Ausschuss, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus mindestens zwei, möglichst drei verschiedenen Sprachregionen des Landes.</i></p> <p>Begründung: Der Begriff «Präsidium» sollte nur für das Präsidium der Partei benutzt werden, um Konfusionen und Verwechslungen zu vermeiden. Zum Beispiel: Im Art. 14 (neu) Absatz 2 steht «Der Parteirat tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens sechsmal jährlich zusammen, ...». Obwohl das Präsidium des Parteirates erst im folgenden Absatz eingeführt wird, ist es nicht klar, welches Präsidium zuständig ist.</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Geschäftsleitung schlägt vor, den Begriff «Leitung» zu verwenden. Mit «Ausschuss» wird in der Regel eine Arbeitsgruppe bezeichnet. Die detaillierten Aufgaben der Leitung des Parteirates sind im entsprechenden Reglement zu definieren.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Genevois	<p>Art. 14 (nouveau), ch. 3 / Modification</p> <p>Le Conseil de parti élit une Présidence parmi ses membres, composée de trois membres à droits égaux, provenant d'au moins deux différentes régions linguistiques du pays, si possible de trois.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Ein vom Parteipräsidium unabhängiges Präsidium bzw. eine Leitung des Parteirates ist ein wichtiges Element der personellen und strukturellen Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Parteirates gegenüber dem Parteipräsidium.</p>

	<p>Le Conseil de parti est présidé ou coprésidé par un-e ou deux membre(s) de la présidence, selon un tournus défini à l'avance, qui veille à respecter en alternance une représentation régulière des sexes et des régions linguistiques.</p> <p>Justification : Le Conseil du parti comme organe à part, avec sa propre présidence, risque d'amener de la confusion auprès des médias et des militant-es. Nous avons le sentiment que ce nouvel organe ajoute de la complexité à la structure du parti. Par ailleurs, nous ne sommes pas convaincu-es qu'une Présidence tripartite soit adéquate. Une Présidence ou Co-présidence devrait faciliter la direction de cette instance. Celle-ci devra en outre veiller à respecter en alternance une représentation régulière des sexes et régions linguistiques.</p>	
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ville de Genève	<p>Art. 14 (nouveau), ch. 3. Reformulation : <i>Le Conseil de parti élit une Présidence parmi ses membres, composée de trois membres à droits égaux, provenant</i> d'au moins deux différentes régions linguistiques du pays, si possible de trois.</p> <p>en</p> <p><i>La conduite des séances du Conseil de Parti est assurée par un-e (co-)président-e ou un-e vice-président-e du Parti, en veillant à une alternance assurant une représentation régulière</i> d'au moins deux, et si possible de trois, régions linguistiques du pays.</p> <p>Justification brève : La représentation de toutes les régions linguistiques du pays nous tient à cœur, mais l'existence d'une Présidence parallèle risque de semer la confusion pour les membres et le public, sans pour autant présenter une valeur ajoutée évidente en termes de gouvernance.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Ein vom Parteipräsidium unabhängiges Präsidium bzw. eine Leitung des Parteirats ist ein wichtiges Element der personellen und strukturellen Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Parteirats gegenüber dem Parteipräsidium.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ticino	<p>Capoverso 3 : Sostituire la parola «Präsidium» → «comitato» (“Ausschuss”) (in caso di approvazione, da adeguare in tutti gli statuti)</p> <p>Motivazione: per evitare confusione con la Presidenza del Partito.</p>	<p>Modifizierte Annahme (Begriff «Leitung» verwenden).</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	Umformulierung in Absatz 3 <i>3. Der Parteirat wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss, bestehend aus drei fünf gleichberechtigten Mitgliedern aus mindestens zwei, möglichst drei verschiedenen Sprachregionen des Landes.</i>	Modifizierte Annahme. Eine Parteiratsleitung von 5 Personen erscheint der GL als nicht praktikabel. Die Geschäftsleitung unterstützt aber die Vertretung aller drei Sprachregionen in der Leitung des Parteirats.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	Ergänzung in Absatz 3 <i>3. [...] Der Ausschuss organisiert sich selbst.</i>	Modifizierte Annahme (Begriff «Leitung» verwenden).

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	Ergänzung in Absatz 3 <i>3. [...] Der Ausschuss kann ausserordentliche Sitzungen des Parteirats einberufen.</i>	Modifizierte Annahme (Begriff «Leitung» verwenden).

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	Ergänzung in Absatz 3 <i>3. [...] Der Ausschuss leitet die Sitzungen des Parteirates.</i>	Modifizierte Annahme (Begriff «Leitung» verwenden).

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	Ergänzung in Absatz 3 <i>3. [...] Der Ausschuss wird nach jeder Präsidiumssitzung über die Entscheide des Präsidiums informiert.</i> Begründung: Der Ausschuss des Parteirates muss klare Kompetenzen haben, eine klare Rolle als Verbindung zwischen Präsidium und Parteirat spielen, besonders in der Zeit zwischen den Sitzungen des Parteirates.	Modifizierte Annahme: <i>Die <u>Leitung des Parteirats</u> wird nach jeder Präsidiumssitzung über die Entscheide des Präsidiums informiert.</i> Begründung: Eine solche Informationspflicht ist sinnvoll. Bereits heute erfolgt nach jeder Präsidiumssitzung eine kurze schriftliche Information an die Mitglieder der Geschäftsleitung. Es leuchtet ein, dass die Parteirats-Leitung für ihre Arbeit auf eine umfassende Berichterstattung angewiesen ist.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Zürich	<p>Art. 14, Absatz 4, Parteirat: «Der Parteirat tagt in der Regel nicht öffentlich», Streichung von «ausnahmsweise»</p> <p>Begründung: Strategische Debatten können nicht öffentlich geführt werden. Diese Diskussionen sollen aber im neuen PR einen grossen Stellenwert einnehmen.</p>	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Basel-Stadt	<p>Art. 14 (neu), Abs. 4 (Parteirat, Öffentlichkeit der Tagung): Streichungsantrag Die SP Basel-Stadt beantragt, diesen Absatz zu streichen.</p> <p>Begründung: Sind die Sitzungen öffentlich, so können im Gremium keine Diskussionen zu politisch heiklen oder strategischen Fragen geführt werden und finden daher an anderer Stelle statt. Wir finden aber, dass der Parteirat ein Gremium sein soll, an dem strategische Diskussionen geführt werden können und sollen. Eine intern offene Diskussionskultur hält die SP Basel-Stadt für unerlässlich, um gemeinsame Positionen und Strategien ausarbeiten und beschliessen zu können. Es soll zudem möglich sein, sich in diesem Gremium offen und frei auszusprechen und auch Kritik zu üben, ohne dass diese gleich in den Medien landet. Nur im Ausnahmefall die Öffentlichkeit auszuschliessen, erweckt bloss das öffentliche Interesse umso mehr.</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Sitzungen sollen in der Regel nicht öffentlich sein, jedoch kann ein Teil der Sitzung als öffentlich deklariert werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	<p>Umformulierung: Artikel 14.4 der Parteirat tagt in der Regel NICHT öffentlich</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Sitzungen sollen in der Regel nicht öffentlich sein, jedoch kann ein Teil der Sitzung als öffentlich deklariert werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
JUSO	<p>Neuer Punkt 5 / Bisherige Punkte 5 bis 8 werden zu 6 bis 9 <i>5. Der Parteirat kann zur Vorbereitung von Geschäften oder Umsetzung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.</i></p> <p>Begründung: Mit der Vergrösserung des Organs, welche für die strategische Ausrichtung der Partei zuständig ist, steigt die Gefahr, dass Diskussionen nicht anständig geführt werden können. Analog zu Räten wird es sich in gewissen Situationen anbieten, Ausschüsse zu bilden, um Geschäfte vorzubereiten oder eigene Beschlüsse umzusetzen. In welchen Fällen das genau geschieht, wird der Parteirat in einem</p>	Annahme.

	Reglement definieren. Der zusätzliche Passus in den Statuten soll klarstellen, dass dies für einen effektiven «Ratsbetrieb» auch gewünscht wird.	
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 14 (nouveau) 5 – Modifier par : Le Conseil de parti se compose :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. d'un-e représentant-e pour chaque Parti cantonal, lequel doit être membre de l'organe directeur du Parti cantonal concerné ; b. des membres de la Présidence, chacun-e disposant d'une voix. En cas de Co-présidence, les membres concernés partagent leur voix. Il en va de même pour les membres du Co-secrétariat général ; c. d'un-e délégué-e de la JS Suisse, des Femmes* socialistes, du PS Migrant-es, du PS 60+ et du PS queer, qui doit être membre de l'organe directeur de ces organes respectifs ; d. d'un-e délégué-e des sections internationales du PS Suisse (PS International), qui doit être membre de l'organe directeur du PS International ; e. de 25 membres élus par le Congrès <p>Motivation : Il faut clairement séparer les pouvoirs exécutif et législatif. Tel que proposé, le Conseil de parti procède d'un mélange des genres, ayant des compétences relevant des deux. Nous sommes d'avis qu'il doit rester au niveau exécutif, remplaçant le comité directeur et la conférence de coordination. Qui plus est, il y a trop de membres de droit dans la composition proposée. Cela ne permet pas d'assurer une juste représentation de la base du parti dans cet organe.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält an der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Parteirats fest, mit den weiter unten aufgeführten Anpassungen.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	<p>Art. 14 Ziff. 5 lit. a, b, d, e, f</p> <p>Zu all diesen Litera ist festzuhalten, dass es nicht wünschenswert ist, die Mitglieder des Partei-rates immer aus den obersten Leitungsorganen der jeweiligen Gremien kommen müssen. Vielmehr soll es den einzelnen Gremien der SP überlassen werden, wer sie in den Parteirat entsenden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es ist ein wichtiges Element des Wesens des Parteirats, dass dieser mit Führungspersonen aus den Kantonalparteien und Gremien zusammengesetzt ist, die ein verlässliches Stimmungsbild ihrer Kantonalpartei / ihres Organs abgeben und die Beschlüsse des Parteirats entsprechend an der Basis erklären und umsetzen können. Mit «oberstem Leitungsorgan» ist nicht zwingend ein*e Präsident*in gemeint, sondern ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Vorstandes. Für die Vertretung im Parteirat kann dazu auch ein spezifisch designiertes Mitglied in die Geschäftsleitung bzw. den Vorstand gewählt werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	<p>Artikel 14.5.a und 14.5.b 14.5.a. den Kantonalparteien mit je 1 – 3 Vertreter*innen 14.5.b. den Stadtparteien der fünf einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss.</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Im Sinne einer allgemeinen Antwort auf die zahlreichen Anträge zur Zusammensetzung des Parteirats mit Bezug auf die Vertretung der Kantone und Städte schlägt die Geschäftsleitung vor, dass Kantonalparteien mit über 2'000 Mitgliedern (AG, BE, VD, ZH) einen zusätzlichen Sitz im Parteirat erhalten sollen, und dass anstelle der Stadtparteien der grössten fünf Städte diejenigen der grössten 10 Städte vertreten sein sollen. Dies trägt der Mitgliederzahl und dem Gewicht der grössten Parteisektionen Rechnung, ohne den Parteirat zu stark zu vergrössern. Die Rückmeldungen aus Antragsfrist I zur Grösse des Parteirats haben nämlich klar ergeben, dass dieser möglichst nicht zu gross sein soll.</p> <p>Im Folgenden noch einige grundsätzliche Überlegungen zur Frage der Proportionalität: Ziel der Reform ist, dass die Partei näher zusammenrückt, handlungsfähiger wird und ein regelmässiger Austausch stattfindet. Die Anzahl Vertreter*innen spielt deshalb weniger eine Rolle. Zentral ist, dass alle «relevanten Organisationseinheiten» der Partei vertreten sind.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Bern Unterstützt durch: SP Kanton Zürich	<p>Ergänzung: Art. 14 (neu) Der Parteirat, Abs. 5a den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. <i>Kantonalparteien mit über 1'000 Mitglieder haben Anrecht auf eine zusätzliche Vertretung. Kantonalparteien mit über 3'000 Mitgliedern haben Anrecht auf zwei zusätzliche Vertretungen.</i></p> <p>Begründung: Es wird begrüsst, dass jede Kantonalpartei mindestens eine Vertretung im Parteitag hat. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Kantonalparteien unterscheiden sich jedoch massiv. Während die kleinsten weniger als 20 Mitglieder haben, verfügt die grösste Kantonalpartei über mehr als 6'000 Mitglieder. Dem muss bei der Zusammensetzung des Parteirats Rechnung getragen werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Grössen im Parteirat nicht direkt abgebildet werden können. Deshalb wird als Kompromiss eine zusätzliche Vertretung ab 1'000 Mitglieder und zwei zusätzliche Vertretungen ab 3'000 Mitgliedern beantragt.</p>	<p>Siehe oben.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton St. Gallen	<p>Ergänzung: Art. 14 (neu) Der Parteirat, Abs. 5a den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. Kantonalparteien mit über 1'000 Mitglieder haben Anrecht auf eine zusätzliche Vertretung. Kantonalparteien mit über 3'000 Mitgliedern haben Anrecht auf zwei zusätzliche Vertretungen.</p> <p>Begründung: Es wird begrüsst, dass jede Kantonalpartei mindestens eine Vertretung im Parteitag hat. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Kantonalparteien unterscheiden sich jedoch massiv. Während die kleinsten weniger als 20 Mitglieder haben, verfügt die grösste Kantonalpartei über mehr als 6'000 Mitglieder. Dem muss bei der Zusammensetzung des Parteirats Rechnung getragen werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Grössen im Parteirat nicht direkt abgebildet werden können. Deshalb wird als Kompromiss eine zusätzliche Vertretung ab 1'000 Mitglieder und zwei zusätzliche Vertretungen ab 3'000 Mitgliedern beantragt.</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 14 neu (Parteirat) ist wie folgt anzupassen: In Absatz 5 litera a sind proportionale Vertretungen der Kantonalparteien vorzusehen (1-3).</p> <p>Begründung: Keine.</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	<p>Art. 14, Ziff 5, lit a:</p> <p>Hier sind folgende Anpassungen nötig: Kantonalparteien sollen nach ihrer Mitgliederstärke im Parteirat vertreten sein. Der Schlüssel für die Berechnung ist durch das Präsidium und die Geschäftsleitung festzulegen. So können die Kantonalparteien entsprechend ihrer effektiven Stärke auf die Politik der SP Schweiz Einfluss nehmen. Zu streichen ist die Vorgabe, dass nur Personen aus dem obersten Leitungsgremium der Kantonalpartei in den Parteirat delegiert werden können. Die Auswahl soll der jeweiligen Kantonalpartei überlassen werden. Eine Stärkung der Mitarbeit der Basis setzt voraus, dass sich diese für alle Ämter / Aufgaben bewerben kann.</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Genevois	<p>Art. 14 (nouveau), ch.5 let.a / Ajout : Le Conseil de parti se compose d'un-e représentant-e pour chaque Parti cantonal, lequel doit être membre de l'organe directeur du Parti cantonal concerné. Les Partis cantonaux des cantons dont la population dépasse 300'000 habitant-es disposent d'un-e représentant-e supplémentaire.</p> <p>Justification : Cela nous semble indispensable que les partis cantonaux soient représentés dans cette instance. Toutefois, la répartition d'un siège par canton, quel que soit le nombre d'habitant-es ou de membres de la section, ne nous semble pas cohérente. Nous sommes favorables à un siège supplémentaire pour les cantons avec plus de 300'000 habitant-es.</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Genevois	<p>Art. 14 (nouveau), ch.5 let.a / Ajout : Le Conseil de parti se compose d'un-e représentant-e pour chaque Parti cantonal, lequel doit être membre de l'organe directeur du Parti cantonal concerné. En cas d'indisponibilité, le-la représentant-e cantonal-e peut déléguer un-e autre membre de la direction du parti ou du secrétariat pour le ou la remplacer.</p> <p>Justification : Le risque de conflit d'agenda ou de surcharge dans l'emploi du temps des représentant-es cantonaux est important. Il nous semble indispensable de leur laisser la possibilité de se faire remplacer.</p>	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ville de Genève	<p>Art. 14 (nouveau), ch. 5. let. a. Ajout : a. d'un-e représentant-e pour chaque Parti cantonal, lequel doit être membre de l'organe directeur du Parti cantonal concerné; <i>b. d'un-e représentant-e supplémentaire pour chaque Parti d'un canton de plus de 300'000 habitants;</i> (avec mise à jour des lettres suivantes en cas d'acceptation de l'amendement)</p> <p>Justification brève : Nous saluons la volonté d'inclure tous les Partis cantonaux mais estimons que les cantons les plus peuplés doivent avoir la possibilité d'envoyer un représentant supplémentaire au Conseil de Parti (par exemple leur Secrétaire général-e).</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ville de Genève	<p>Art. 14 (nouveau), ch. 5. let. b. Reformulation : d'un-e représentant-e pour chaque section des <i>cinq plus grandes villes, en population, de Suisse</i>, qui doit être membre de l'organe directeur de la section concernée;</p> <p>en</p> <p>d'un-e représentant-e pour chaque section des <i>villes de Suisse comptant plus de 50'000 habitants</i>, qui doit être membre de l'organe directeur de la section concernée;</p> <p>Justification brève : Les villes de Suisse ne se résument pas aux cinq plus grandes et nous ne souhaitons pas exclure les sections d'autres villes importantes d'un organe directeur du PS.</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Stadt St. Gallen SP Stadt Luzern SP Bezirk Winterthur SP Stadt Zürich SP Stadt Bern Unterstützt durch: SP Kanton Zürich	<p>Änderung: Art. 14 (neu) Der Parteirat, Abs. 5b den Stadtparteien der fünf zehn grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss.</p> <p>Begründung: Eine angemessene Vertretung der urbanen Zentren in der SP Schweiz ist erstrebenswert. Der Statutenentwurf trägt diesem Anliegen mit den fünf Sitzen gemäss Art. 14, Abs. 5b zu-handen der grossen Zentren nur teilweise Rechnung. Insbesondere sind grössere Städte von überregionaler Bedeutung, wie Luzern, St.Gallen, Winterthur, Biel oder Lugano in die-sem Schlüssel nicht vertreten. Mit Luzern, St.Gallen und Lugano fehlen zudem wichtige regionale Zentren der Ost-, Zentral- und Südschweiz im künftigen Parteirat. Da die Stadtparteien durch die Abschaffung der KoKo eher noch an Gewicht verlieren, beantragen mehrere Städte eine Ausweitung der Städtevertretungen. Im künftigen Parteirat sollen die zehn grössten Städte vertreten sein.</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Gesamtpartei Biel/Bienne	<p>Artikel 14 (neu), Abs. 5 b: Anpassung ...den Stadtparteien der fünf einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit über 50 000 Einwohner*innen mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Geschäftsleitung oder des Vorstands der Stadtpartei sein muss.</p>	Siehe oben.

	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn lediglich die fünf grössten Städte miteinbezogen werden, sind die Städte resp. städtische Gebiete eindeutig untervertreten. Insbesondere Biel/Bienne mit seiner einmaligen Struktur der Zweisprachigkeit und traditionelle SP Hochburg wäre nicht vertreten. Wir würden dies ausserordentlich bedauern. Einmal mehr stünde Biel/Bienne im Schatten von Bern. • Viele SP Sektionen sind personell schon sehr ausgelastet. Es sollte deshalb den Sektionen überlassen sein, wen sie in den Parteirat delegieren auch um den Ansatz der Basispartizipation konsequent zu verfolgen. Zudem ist das «oberste Leitungsgremium» ein ungenauer Begriff. Im Vereinsrecht ist immer die Haupt- oder Generalversammlung das oberste Organ. Sollte die Geschäftsleitung oder der Sektionsvorstand gemeint sein, sollte dies stringent durch alle Artikel umformuliert werden. 	
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	<p>Streichen von Absatz 5 Buchstabe b <i>b. den Stadtparteien der fünf einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss.</i></p> <p>Begründung: Der Parteirat soll nicht zu einem zu grossen Gremium werden. Zudem sind «die Städte» bereits heute genügend in den Kantonalparteien vertreten. Die SP ist eine starke politische Kraft in grossen Städten, jedoch oft schwach vertreten in ländlichen Regionen. Das grosse Problem der Umsetzung von SP-Politik besteht auf dem Lande. Hier müsste man mobilisierend und motivierend einsetzen.</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Parteirat: (Art. 14.5b): streichen</p> <p>Begründung: Die Städte sind bereits im Parteitag besser vertreten als die kleinen Sektionen. Am meisten Potential besitzt die SP noch auf dem Land, eine weitere Übervertretung der Städte ist nicht nötig und hilft nicht, das Potential auf dem Land auszunutzen.</p>	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	Art. 14, Ziff 5, lit b: Dieser Absatz ist zu streichen. Wenn die Kantonalparteien aufgrund der Anzahl ihrer Mitglieder im Parteirat vertreten sind, müssen die Städte nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Zudem scheint es falsch, nur die 5 einwohnermässig grössten Städte zu berücksichtigen. Falls man diesen Absatz behalten wollte, müssten die 5 grössten Städte anhand der Mitgliederzahlen ermittelt werden.	Siehe oben.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Migrant*innen Schweiz	Änderung: Art. 14 (neu) Der Parteirat, Abs. 5d „je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP 60+ und der SP queer <i>sowie</i> 4 Delegierten der SP Migrant*innen, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen.“ Begründung: Eine angemessene Repräsentation von Migrant*innen kann mit 2 Sitzen im Parteirat nicht sichergestellt werden.	Ablehnung. Eine zahlenmässig unterschiedliche Vertretung einzelner Organe im Parteirat ist nicht kohärent. Die SP Frauen* haben beispielsweise mehr Mitglieder als die SP Migrant*innen, Frauen stellen gut 50% der Bevölkerung.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 14 neu (Parteirat) ist wie folgt anzupassen: Absatz 5 litera d ist umzuformulieren, damit die JUSO weiterhin über zwei Delegierte verfügt, während die restlichen Organe nur über je 1 Delegierte_n verfügen sollen. Begründung: Keine.	Ablehnung. Diese Zahlen haben sich bewährt und geben den Organen die nötige Wichtigkeit. Die SP Frauen* haben beispielsweise mehr Mitglieder als die JUSO.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	Umformulieren (Streichen der «Foren») von Absatz 5 Buchstabe f <i>f. je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Themenkommission bzw. des Forums sein muss.</i> Begründung: Die Notwendigkeit von Foren ist nicht einleuchtend; der Parteirat soll nicht zu einem zu grossen Gremium werden.	Ablehnung. Für eine bessere Einbindung der parteiinternen Strömungen und Interessengruppen in die Parteistrukturen ist eine Vertretung im Parteirat notwendig.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Basel-Stadt	<p>Art. 14 (neu), Abs. 5, lit. f (Parteirat, Vertretung Themenkommissionen und Foren): Änderungsantrag</p> <p>Die SP Basel-Stadt beantragt eine Teil-Streichung des Buchstabens bezüglich der Foren: «je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsorgans der Themenkommission bzw. des Forums sein muss.»</p> <p>Begründung: Der SP leuchtet der Zusatznutzen von «Foren» gegenüber den Themenkommissionen und Arbeitsgruppen nicht ein. Auch hier sollte eine Aufblähung des Parteirates und eine weitere relative Schwächung der Kantonalparteien vermieden werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Für eine bessere Einbindung der parteiinternen Strömungen und Interessengruppen in die Parteistrukturen ist eine Vertretung im Parteirat notwendig.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	<p>Die organisatorische Neustrukturierung der bisherigen Fachkommissionen als Themenkommissionen begrüssen wir. Die Vertretung der Kommissionen im Parteirat soll aber nicht zwingend durch eine Person des Leitungsgremiums wahrgenommen werden, sondern durch eine von der Themenkommission delegierte Person. Art. 14, Ziff. 5, lit f ist entsprechend anzupassen. Begründung ist auch hier die Stärkung der Basis.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Für das Wesen dieser Strukturreform ist es wichtig, dass auch die Themenkommissionen mit ihren Führungspersonen im Parteirat vertreten sind, um eine funktionierende Rückkoppelung mit den Themenkommissionen sicherzustellen. Was den Begriff «oberstes Leitungsgremium» angeht, verweisen wir auf obenstehende Ausführungen zur Vertretung der Kantonalparteien usw.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	<p>Streichen von Absatz 5, Buchstabe g <i>g. 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.</i></p> <p>Begründung: Der Parteirat soll nicht zu einem zu grossen Gremium werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält an ihrem Vorschlag von zehn freigeählten Mitgliedern im Parteirat fest. Dies ermöglicht eine Repräsentation der Parteibasis und ihrer Vielfalt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Basel-Stadt	<p>Art.14 (neu), Abs., 5 lit. g (Parteirat, Frei gewählte Mitglieder): Streichungsantrag</p> <p>Die SP Basel-Stadt beantragt, diesen Buchstaben zu streichen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält an ihrem Vorschlag von zehn freigeählten Mitgliedern im Parteirat fest. Dies ermöglicht eine Repräsentation der Parteibasis und ihrer Vielfalt.</p>

	<p>Begründung: Der Parteirat ist bereits zu gross. Je grösser der Parteirat wird, desto träger wird er. Alle Organe und Gremien sind bereits vertreten. Durch die hohe Zahl frei gewählter Delegierter wird gerade das Gewicht der Kantonalparteien geschmälert.</p>	
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Basel-Stadt	<p>Art. 14 (neu), Abs. 5, lit. g (Parteirat, frei gewählte Mitglieder): Änderungsantrag (falls der Streichungsantrag Antrag abgelehnt wird)</p> <p>Sollte der Antrag der SP Basel-Stadt auf Streichung der frei gewählten Mitglieder abgelehnt werden, so beantragen wir die Reduktion der Zahl der frei gewählten Mitglieder von zehn auf fünf.</p> <p>Begründung: Der Parteirat ist bereits zu gross. Je grösser der Parteirat wird, desto träger wird er. Alle Organe und Gremien sind bereits vertreten. Durch die hohe Zahl frei gewählter Delegierter wird gerade das Gewicht der Kantonalparteien geschmälert.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält an ihrem Vorschlag von zehn freigeählten Mitgliedern im Parteirat fest. Dies ermöglicht eine Repräsentation der Parteibasis und ihrer Vielfalt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	<p>Art. 14, Ziff. 5, lit g:</p> <p>Ist zu streichen. Alle wesentlichen Gremien, Organe etc. sind im Parteirat vertreten. Es ist nicht zielführend, dass der Parteirat noch 10 zusätzliche Mitglieder wählt.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält an ihrem Vorschlag von zehn freigeählten Mitgliedern im Parteirat fest. Dies ermöglicht eine Repräsentation der Parteibasis und ihrer Vielfalt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Parteirat: (Art. 5g): bis zu 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.</p> <p>Begründung: flexibler</p>	<p>Annahme.</p> <p>Dies kann eine sinnvolle Regelung sein, wenn sich einmal niemand finden lässt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ticino	<p>Modificare Capoverso 5, lettera g</p> <p><i>« 5 membri eletti dal Congresso e 5 sorteggiati tra gli iscritti »</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Auslosung von Sitzen in Parteigremien widerspricht dem repräsentativ-demokratischen System der Parteistrukturen.</p>

	<p>Motivazione: Il sorteggio permette di migliorare la rappresentanza della base nel Consiglio del partito. Garantisce anche un miglior rispetto del principio di uguaglianza, perché offre a ogni membro del PSS esattamente la stessa probabilità di essere selezionato/a.</p>	
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
Sektion Basel Horburg-Kleinhüningen	<p>Änderungsantrag Artikel 14 (neu) / Der Parteirat, Absatz 5, Buchstabe g</p> <p>Neu: <i>g. mindestens 15 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.</i></p> <p>Begründung: Mit dem Parteirat wird ein neues oberstes Organ zwischen 2 Parteitag geschaffen. Der Parteirat ersetzt die Geschäftsleitung, die Koordinationskonferenz und in Teilen die Delegiertenversammlung (DV). Im Grundsatz unterstützen wir dieses breit abgestützte und repräsentative „Parteiparlament“, das die strategische Politikformulierung auf Bundesebene ermöglichen soll.</p> <p>Die Zusammensetzung des Parteirates konzentriert sich aber stark auf die Vertretung der gewählten Mitglieder der obersten Leitungsgremien sämtlicher Organe. Mit 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern wird die Möglichkeit zwischen den Parteitagen Themen und Meinungen ganz direkt aus der Basis der Partei in dieses Gremium einzubringen aber nur minimalst gesichert.</p> <p>Wir fordern eine klare Nomination von mind. 15 Personen, welche Anliegen, Meinungen, und Themen ausserhalb der bestehenden Themenkommissionen und Foren vertreten.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält an ihrem Vorschlag von zehn freigeählten Mitgliedern im Parteirat fest. Dies ermöglicht eine Repräsentation der Parteibasis und ihrer Vielfalt. Gleichwohl soll der Parteirat nicht zu gross werden und in erster Linie aus den Vertreter*innen der statutarischen Parteigliederungen (Kantonalparteien, Organe usw.) bestehen.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 14 (nouveau) 6 – Supprimer :</p> <p>a. la politique du parti entre deux Congrès ;</p> <p>e. le lancement et le soutien de référendums avec une majorité de 2/3 des voix ;</p> <p>f. les propositions de lancement ou de soutien d’initiatives populaires fédérales à l’attention du Congrès avec une majorité de 2/3 des voix ;</p> <p>g. l’adoption des recommandations de vote en vue des scrutins fédéraux ;</p> <p>o. l’approbation des comptes annuels et des rapports ;</p> <p>p. l’élection ou les élections au Secrétariat général ;</p> <p>w. l’élection des délégué-e-s aux Congrès du Parti socialiste européen ;</p> <p>x. l’exclusion d’une section et l’examen des recours contre l’exclusion d’une section par le Congrès du Parti cantonal, conformément à l’art. 6, al. 8 ;</p> <p>y. les recours contre l’exclusion d’un membre par la Présidence ;</p>	<p>Siehe dazu weiter oben die Ausführungen zur modifizierten Annahme des Antrags der SP Kanton Schwyz.</p>

	<p>Motivation : Ces compétences doivent rester à l'AD, respectivement au Congrès. Trop peu de membres au Conseil de parti pour assurer la représentation de l'avis de la base sur ces questions. On ne peut décider du soutien à une initiative ou un référendum, ou des mots d'ordre pour les votations à si peu de personnes.</p>	
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Basel-Stadt	<p>Art. 14 (neu), Abs. 6 (neu, Ersatzmitglieder): Ergänzungsantrag Die SP Basel-Stadt beantragt einen neuen Absatz für die Möglichkeit von Ersatzmitgliedern: «Die Vertretung der Organe der Partei (Kantonalparteien, Stadtparteien, Juso, SP Frauen, SP Migrantinnen und Migranten, SP60+, Themenkommissionen), kann durch eine Ersatzperson vertreten werden.»</p> <p>Begründung: Soll der Parteirat funktional sein, so ist durch Ersatzdelegierte sicherzustellen, dass alle Organe an allen Parteirats-Sitzungen vertreten sein können (und hoffentlich an allen diesen Sitzungen vertreten sind!). Gerade stark engagierte Mitglieder unserer Partei mit viel Verantwortung (z.B. Präsidien von Kantonalparteien, die zugleich in einem Kantonalparlament tätig sind), werden beim besten Willen nicht an allen Parteirats-Sitzungen Präsent sein können. Entsprechend braucht es unbedingt ein System mit Ersatzdelegierten.</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>«Die Mitglieder des Parteirats gemäss lit. a, b, d, e und f können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des jeweiligen obersten Leitungsgremiums oder des jeweiligen Sekretariats ersetzen lassen.»</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 14 neu (Parteirat) ist wie folgt anzupassen: Absatz 6 litera g soll neu formuliert werden: «l'adoption des recommandations de vote en vue des scrutins fédéraux, si ces dernières n'ont pas été prises par le Congrès. »</p> <p>Begründung: Der PSV hat grosse Zweifel an dieser Kompetenz, die einem Parteigremium übertragen werden soll, wo die kleinen Kantonalparteien so viel Stimmengewicht besitzen.</p>	<p>Annahme.</p> <p>Siehe dazu weiter oben die Ausführungen zur modifizierten Annahme des Antrags der SP Kanton Schwyz.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	<p>Streichung von Art. 14 (neu, betr. Parteirat) Ziff. 6 lit. u, v, w, cc. Text stattdessen bei Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 7 ergänzen.</p> <p>Begründung: Viele der Kompetenzen, die durch die vorgeschlagenen Statuten dem Parteirat liegen würden, betreffend die Wahl von wichtigen Aufsichtsorganen (z.B. lit. u: Wahl der Geschäftsprüfungs-kommission und die Verabschiedung des</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Parteirat ist ein repräsentatives Gremium, der für die Partei handeln kann und soll, und dies auch innerhalb nützlicher Fristen</p>

	<p>Reglements der Geschäftsprüfungskommission; lit. v: Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus der Mitte des Parteirats, Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei; lit. cc: Wahl der Revisionsstelle). Diese sollten der Basis, also dem Parteitag, vorbehalten sein.</p> <p>Auch die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa ist ein wichtiger politischer und personeller Entscheid, der durch den Parteitag vorgenommen werden sollte.</p>	(z.B. was die Delegationen an Parteitage der SP Europa angeht) tun kann.
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	<p>Art. 14, Ziff. 6, lit g:</p> <p>Die Parolenfassung kann nicht dem Parteirat überlassen werden, dies ist zu streichen. Eine Einbindung der Basis bedingt gerade bei der Parolenfassung eine breite Diskussion. Diese Kompetenz soll deshalb ausschliesslich dem Parteitag zugeteilt werden (wie bisher). Entsprechend ist die Kadenz der Parteitage zu erhöhen. Es müssten mind. 4 / Jahr sein. Sollte es aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, diese alle live durchzuführen können davon bspw. 2 digital stattfinden. Das letzte Jahr zeigte, dass ein digitaler Parteitag möglich ist.</p>	Siehe dazu weiter oben die Ausführungen zur modifizierten Annahme des Antrags der SP Kanton Schwyz.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Genevois	<p>Art. 14 (nouveau), ch. 5, let. h / Suppression.</p> <p>Justification : Il est prévu que les Conseils du parti soient publics. Les membres sans droit de vote qui souhaitent y assister en ont la possibilité. Il est ainsi inutile de les convoquer systématiquement.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Mitglieder ohne Stimmrecht sind ebenfalls wichtige Mitglieder dieses Gremiums, insbesondere, was Netzwerk und Informationsfluss angeht. Anträge, was die Öffentlichkeit respektive Vertraulichkeit der Sitzungen angeht, werden weiter oben behandelt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	<p>Art. 14, Ziff. 6, lit e und f:</p> <p>Diese Kompetenzen sind zu streichen und dem Parteitag zu übertragen. Da es sich dabei um Grundsatzentscheidungen handelt, muss dies der Parteitag als oberstes Organ entscheiden.</p>	Siehe dazu weiter oben die Ausführungen zur modifizierten Annahme des Antrags der SP Kanton Schwyz.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	Art. 14, Ziff. 6, lit o: Die Abnahme der Jahresrechnung ist dem Parteitag zu übertragen, da dieser auch das Budget verabschiedet.	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	Art. 14, Ziff. 6, lit u bis y sowie cc: Diese Kompetenzen sind dem Parteitag zu übertragen. Der Parteirat kann z.B. nicht über den Rekurs gegen einen Entscheid des Präsidiums beraten, da das Präsidium Teil des Parteirates ist.	Ablehnung. Gegen Präsidiumsentscheide kann beim Parteirat rekuriert werden, gegen Parteiratsentscheide beim Parteitag. Das Präsidium ist ebenso Teil des Parteitags wie des Parteirates.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	Streichung von Art. 14 (neu, betr. Parteirat) Ziff. 6 lit. o; Text stattdessen bei Art. 14 (betr. Partei-tag) Ziff. 7 ergänzen Begründung: Die vorgeschlagenen Statuten sehen die Abnahme des Budgets beim Parteitag, die Abnahme der Rechnung jedoch beim Parteirat vor. Wir erachten dies als falsch und inkonsequent: das Organ, das das Budget abnimmt, sollte konsequenterweise auch die darauf aufbauende Rechnung abnehmen. Dass die Abnahme des Budgets einzig dem Parteitag vorenthalten ist, sollte unbestritten sein – denn dieses Organ kommt den geldgebenden Mitgliedern am nächsten. Folglich muss die Rechnung ebenfalls durch den Parteitag abgenommen werden. Beides – Budget und Rechnung – kann durch den Parteirat vorberaten werden; die schlussendliche Beschlussfassung sollte aber dem Parteitag obliegen.	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	Ergänzung: neuer Buchstabe dd im Absatz 6 <i>dd. Verabschiedung des jährlichen Berichtes zur Erreichung der Vierjahresziele des Parteitages.</i> Begründung: Entspricht der Forderung zu Art. 14 Absatz 7 Buchstabe i.	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP60+	<p>Streichen von Absatz 6, Buchstaben s und t <i>s. die Zulassung und Auflösung von Foren</i> <i>t. die Regelung der Foren in Bezug auf Zulassung und Auflösung in einem Reglement.</i></p> <p>Begründung: Die Notwendigkeit von Foren ist nicht einleuchtend.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Verankerung sowohl der Foren wie auch der Arbeitsgruppen in den neuen Statuten ist sinnvoll und notwendig, um die Strukturen der Partei zur Einbindung von themenspezifisch aktiven Mitgliedern und parteiinternen Strömungen und Interessensgruppen in den Statuten transparent zu machen. Die strukturelle Einbindung von parteiinternen Strömungen und Interessensgruppen mittels den neu geschaffenen Foren erscheint der GL sinnvoll, da dadurch bereits bestehende Gruppen besser organisiert werden und formelle Mitbestimmung in der Partei erhalten.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Parteirat: (Art. 14.7g): = ¾ der Stimmen (anstatt Stimmenden)</p> <p>Begründung: Vereinheitlichung der Formulierung.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das bewährte Quorum von 2/3 der abgegebenen Stimmen soll nicht erhöht werden.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 14 neu (Parteirat) ist wie folgt anzupassen: In Absatz 8 soll es neu heissen, dass eine wichtige politische Frage «durch den Parteitag oder in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder» entschieden werden soll.</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Annahme.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 14 (nouveau) 8 – Modifier par : Les deux cinquièmes des délégué-es du Conseil de parti ou un quart des sections cantonales ou communales peuvent demander, dans un délai d'un mois, que les décisions du Congrès soient soumises au Vote général. Le Conseil de parti peut, à la majorité simple, demander le Vote général pour une question politique importante, de même qu'un dixième des membres du parti ou un quart des sections cantonales ou communales</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Urabstimmung ist in Artikel 20 der neuen Statuten geregelt.</p>

	Motivation : La possibilité du Vote général consolide le caractère démocratique des décisions des différents organes. Afin d'augmenter la légitimité des décisions, cette disposition devrait être ajoutée aux compétences des organes du Parti.	
--	---	--

<p>Art. 15 Der ausserordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können jederzeit einen ausserordentlichen Parteitag einberufen. Sieben kantonale Geschäftsleitungen oder ein Fünftel der Sektionen können ebenfalls die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages verlangen. Der ausserordentliche Parteitag behandelt die Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthalten sind. Er kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit des ordentlichen Parteitags fallen. 	<p>Art. 15 Der ausserordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können jederzeit einen ausserordentlichen Parteitag einberufen. Sieben kantonale Geschäftsleitungen oder ein Fünftel der Sektionen können ebenfalls die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages verlangen. Der ausserordentliche Parteitag behandelt die Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthalten sind. Er kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit des ordentlichen Parteitags fallen. 	<p>Der Parteitag findet neu zweimal jährlich statt. Die Unterscheidung in ordentliche und ausserordentliche Parteitage fällt somit dahin.</p>
---	---	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Luzern	<p>Die Streichung der Möglichkeit eines ausserordentlichen Parteitages ist zurückzunehmen.</p> <p>Begründung: Ausserordentliche Parteitage sind unserer Meinung nach dazu da, Beschlüsse zu fassen und Diskussionen zu führen, welche nicht bis zum nächsten Parteitag warten können. Auch wenn der Parteitag nun zweimal jährlich anstatt alle zwei Jahre stattfindet, sollten wir uns diese Möglichkeit nicht nehmen bei wirklich dringenden Anliegen einen ausserordentlichen Parteitag einzuberufen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da der Parteitag neu zweimal jährlich tagen soll, ist diese Unterscheidung nicht mehr nötig und auch nicht zielführend.</p>

<p>Art. 16 Die Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Ihre Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. Die Delegiertenversammlung findet mindestens dreimal pro Jahr bzw. vor den eidg. Abstimmungsterminen in verschiedenen Landesteilen statt. Die Delegiertenversammlung besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> den Delegierten der Kantonalparteien. Jede 	<p>Art. 16 Die Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Ihre Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. Die Delegiertenversammlung findet mindestens dreimal pro Jahr bzw. vor den eidg. Abstimmungsterminen in verschiedenen Landesteilen statt. Die Delegiertenversammlung besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> den Delegierten der Kantonalparteien. Jede 	<p>Der Parteitag wird aufgewertet und ersetzt die Delegiertenversammlung.</p>
--	---	---

<p>Kantonalpartei hat Anspruch auf 4 Delegierte für die ersten 500 Mitglieder und auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n pro weitere 200 Mitglieder oder einem Bruchteil davon. Die Kantonalparteien regeln die Aufteilung ihres Vertretungsanspruchs an der Delegiertenversammlung</p> <p>b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung</p> <p>c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz</p> <p>d. den Delegierten der Fraktion der eidgenössischen Räte (ein Viertel der Fraktionsmitglieder)</p> <p>e. acht Delegierten der SP Frauen*.</p> <p>f. acht Delegierten der Juso Schweiz</p> <p>g. acht Delegierten der SP60+</p> <p>h. acht Delegierten der SP MigrantInnen</p> <p>i. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal</p> <p>j. einer Delegierten/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz</p> <p>k. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solidar Suisse, - Schweizerischer Gewerkschaftsbund, - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen <p>4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>5. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag</p> <p>b. das Lancieren von Referenden und die Unterstützung zur Lancierung von Referenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden</p> <p>c. die Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden</p> <p>d. die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung</p> <p>e. die Parolen zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht ein Parteitag darüber entschieden hat</p> <p>f. die Verabschiedung des Budgets</p> <p>g. die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung</p>	<p>Kantonalpartei hat Anspruch auf 4 Delegierte für die ersten 500 Mitglieder und auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n pro weitere 200 Mitglieder oder einem Bruchteil davon. Die Kantonalparteien regeln die Aufteilung ihres Vertretungsanspruchs an der Delegiertenversammlung</p> <p>b.-den Mitgliedern der Geschäftsleitung</p> <p>c.-den Mitgliedern der Koordinationskonferenz</p> <p>d.-den Delegierten der Fraktion der eidgenössischen Räte (ein Viertel der Fraktionsmitglieder)</p> <p>e.-acht Delegierten der SP Frauen*.</p> <p>f.-acht Delegierten der Juso Schweiz</p> <p>g.-acht Delegierten der SP60+</p> <p>h.-acht Delegierten der SP MigrantInnen</p> <p>i.-einer Delegierten/einem Delegierten der SP-Gruppe Bundespersonal</p> <p>j.-einer Delegierten/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz</p> <p>k.-VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Solidar Suisse; -Schweizerischer Gewerkschaftsbund; -Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen <p>4.-Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>5.-Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a.-die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag</p> <p>b.-das Lancieren von Referenden und die Unterstützung zur Lancierung von Referenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden</p> <p>c.-die Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden</p> <p>d.-die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung</p> <p>e.-die Parolen zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht ein Parteitag darüber entschieden hat</p> <p>f.-die Verabschiedung des Budgets</p> <p>g.-die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung</p>	
---	--	--

<p>h. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle</p> <p>i. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin</p> <p>j. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>k. die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Finanzkommission sowie die Wahl der aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählten zwei Mitglieder der Finanzkommission</p> <p>l. die Einsetzung der ständigen Kommissionen und die Festlegung ihrer Mandate</p> <p>m. die Wahl der PräsidentInnen der ständigen Kommissionen</p> <p>n. den Erlass der Reglemente der Geschäftsprüfungskommission und der Fraktion, der Reglemente über den Datenschutz, der ständigen Kommissionen, die Urabstimmung und die Parteifinanzen.</p> <p>o. der Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 6 Abs. 8.</p> <p>p. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Geschäftsleitung</p> <p>q. Rekurse gegen GL-Beschlüsse bezüglich der Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>r. die Wahl der Revisionsstelle</p> <p>6. Die Dokumente für die Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Delegierten vorzulegen.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen und die ständigen Kommissionen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Diese entscheidet innerhalb von sechs Monaten.</p>	<p>h. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle</p> <p>i. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin</p> <p>j. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>k. die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Finanzkommission sowie die Wahl der aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählten zwei Mitglieder der Finanzkommission</p> <p>l. die Einsetzung der ständigen Kommissionen und die Festlegung ihrer Mandate</p> <p>m. die Wahl der PräsidentInnen der ständigen Kommissionen</p> <p>n. den Erlass der Reglemente der Geschäftsprüfungskommission und der Fraktion, der Reglemente über den Datenschutz, der ständigen Kommissionen, die Urabstimmung und die Parteifinanzen.</p> <p>o. der Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 6 Abs. 8.</p> <p>p. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Geschäftsleitung</p> <p>q. Rekurse gegen GL-Beschlüsse bezüglich der Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>r. die Wahl der Revisionsstelle</p> <p>6. Die Dokumente für die Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Delegierten vorzulegen.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen und die ständigen Kommissionen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Diese entscheidet innerhalb von sechs Monaten.</p>	
---	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 16 « Assemblée des délégué-es » Conserver l'article initial sur l'Assemblée des délégué-es et remplacer « Comité directeur » et « Conférence de coordination » par « Conseil de parti » et « Secrétariats ou président-es cantonaux ».</p> <p>Motivation : Comme déjà dit, nous sommes pour le maintien de deux Assemblées des délégué-es par années, entre chaque congrès annuel, afin de prendre position sur les objets relevant actuellement de sa compétence.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Durch die Abschaffung der Delegiertenversammlung und häufigeren Parteitag wird die repräsentative Mitbestimmung der Basis an der Politik der SP Schweiz nach Ansicht der GL gestärkt und nicht geschwächt. Eine Beibehaltung der DV erachten wir vor diesem Hintergrund als nicht opportun.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Neuchâtelois	<p>Article 16 « Assemblée des délégué-es » - Ajouter : Les deux cinquièmes des délégué-es de l'Assemblée des délégué-es ou un quart des sections cantonales ou communales peuvent demander, dans un délai d'un mois, que les décisions du Congrès soient soumises au Vote général.</p> <p>L'Assemblée des délégué-es peut, à la majorité simple, demander le Vote général pour une question politique importante, de même qu'un dixième des membres du parti ou un quart des sections cantonales ou communales.</p> <p>Motivation : La possibilité du Vote général consolide le caractère démocratique des décisions des différents organes. Afin d'augmenter la légitimité des décisions, cette disposition devrait être ajoutée aux compétences des organes du Parti.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Durch die Abschaffung der Delegiertenversammlung und häufigeren Parteitage wird die repräsentative Mitbestimmung der Basis an der Politik der SP Schweiz nach Ansicht der GL gestärkt und nicht geschwächt. Eine Beibehaltung der DV erachten wir vor diesem Hintergrund als nicht opportun.</p>

<p>Art. 17 Die Koordinationskonferenz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Koordinationskonferenz besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. den PräsidentInnen und den GeneralsekretärInnen der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat zudem Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz pro 2000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon, welche die Mitgliederzahl von 2000 überschreitet b. den PräsidentInnen oder den VizepräsidentInnen der Stadtparteien der Städte mit über 50 000 EinwohnerInnen mit je einer Stimme c. den Mitgliedern des Präsidiums d. zwei Delegierten der SP Frauen* e. zwei Delegierten der Juso Schweiz f. zwei Delegierten der SP60+ g. zwei Delegierten der SP MigrantInnen h. An der KoKo ohne Stimmrecht nehmen teil: <ul style="list-style-type: none"> – VertreterInnen der SP-Bundesratsmitglieder – ZentralsekretärInnen der SP Schweiz 2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 3. Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig <ol style="list-style-type: none"> a. für Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben b. für Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation (Massnahmen fürs Mitgliederwachstum, Instrumente zur Mobilisierung) 	<p>Art. 17 Die Koordinationskonferenz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.—Die Koordinationskonferenz besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a.—den PräsidentInnen und den GeneralsekretärInnen der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat zudem Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz pro 2000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon, welche die Mitgliederzahl von 2000 überschreitet b.—den PräsidentInnen oder den VizepräsidentInnen der Stadtparteien der Städte mit über 50 000 EinwohnerInnen mit je einer Stimme c.—den Mitgliedern des Präsidiums d.—zwei Delegierten der SP Frauen* e.—zwei Delegierten der Juso Schweiz f.—zwei Delegierten der SP60+ g.—zwei Delegierten der SP MigrantInnen h.—An der KoKo ohne Stimmrecht nehmen teil: <ul style="list-style-type: none"> –VertreterInnen der SP-Bundesratsmitglieder –ZentralsekretärInnen der SP Schweiz 2.—Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 3.—Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig <ol style="list-style-type: none"> a.—für Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben b.—für Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation (Massnahmen fürs Mitgliederwachstum, Instrumente zur Mobilisierung) 	<p>Der neu zu schaffende Parteirat (siehe Artikel 14 neu) ersetzt die bisherige Koordinationskonferenz (KoKo). Der regelmässige organisatorische Austausch zwischen der SP Schweiz und den Kantonalparteien wird auf anderem Weg (primär elektronisch) sichergestellt. Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
---	---	---

<p>c. für Verfahrensabläufe, die eine nationale Koordination erfordern</p> <p>d. für die Koordination der Wahlkampagne bei den eidgenössischen Wahlen</p> <p>4. Die Entscheide der Koordinationskonferenz sind für die SP Schweiz und für die Kantonalparteien verbindlich.</p> <p>5. Die Koordinationskonferenz gibt sich ein Geschäftsreglement.</p>	<p>e. für Verfahrensabläufe, die eine nationale Koordination erfordern</p> <p>d. für die Koordination der Wahlkampagne bei den eidgenössischen Wahlen</p> <p>4. Die Entscheide der Koordinationskonferenz sind für die SP Schweiz und für die Kantonalparteien verbindlich.</p> <p>5. Die Koordinationskonferenz gibt sich ein Geschäftsreglement.</p>	
--	--	--

<p>Art. 18 Die Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung besteht aus:</p> <p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten</p> <p>b. den VizepräsidentInnen</p> <p>c. der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten</p> <p>d. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär</p> <p>e. zwei Delegierten des Präsidiums der SP Frauen*</p> <p>f. zwei Delegierten der Juso</p> <p>g. zwei Delegierten der SP60+</p> <p>h. zwei Delegierten der SP MigrantInnen</p> <p>i. drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern</p> <p>j. den PräsidentInnen der zwei grössten Kantonalparteien der Deutschschweiz, dem Präsidenten/ der Präsidentin der grössten Kantonalpartei der lateinischen Schweiz, sowie aus zwei durch die Koordinationskonferenz gewählte, zusätzliche KantonalparteipräsidentInnen. Anstatt vom Präsidenten/der Präsidentin kann die Stimme der Kantonalpartei im Sinne einer dauerhaften Stellvertretung auch von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds der kantonalen Geschäftsleitung wahrgenommen werden.</p> <p>k. es können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates oder die von ihnen bestimmten VertreterInnen; - alle ZentralsekretärInnen der SP Schweiz sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der SP-Fraktion; - der Präsident oder die Präsidentin der 	<p>Art. 18 Die Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung besteht aus:</p> <p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten</p> <p>b. den VizepräsidentInnen</p> <p>c. der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten</p> <p>d. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär</p> <p>e. zwei Delegierten des Präsidiums der SP Frauen*</p> <p>f. zwei Delegierten der Juso</p> <p>g. zwei Delegierten der SP60+</p> <p>h. zwei Delegierten der SP MigrantInnen</p> <p>i. drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern</p> <p>j. den PräsidentInnen der zwei grössten Kantonalparteien der Deutschschweiz, dem Präsidenten/ der Präsidentin der grössten Kantonalpartei der lateinischen Schweiz, sowie aus zwei durch die Koordinationskonferenz gewählte, zusätzliche KantonalparteipräsidentInnen. Anstatt vom Präsidenten/der Präsidentin kann die Stimme der Kantonalpartei im Sinne einer dauerhaften Stellvertretung auch von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds der kantonalen Geschäftsleitung wahrgenommen werden.</p> <p>k. es können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates oder die von ihnen bestimmten VertreterInnen; - alle ZentralsekretärInnen der SP Schweiz sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der SP-Fraktion; - der Präsident oder die Präsidentin der 	<p>Der neu zu schaffende Parteirat (siehe Artikel 14 neu) ersetzt die Geschäftsleitung. Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	--

<p>Finanzkommission.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 3. Die Geschäftsleitung ist das strategische Leitungsorgan der Partei. Sie ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag und von der Delegiertenversammlung gesetzten Ziele. b. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei. c. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen d. die politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kampagnen e. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der ParteikandidatInnen für den Bundesrat f. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen g. die Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte h. die Verwaltung der Finanzen i. die Vernehmlassungen der Partei j. die Eingaben an schweizerische Behörden k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen l. den Wahlvorschlag für das Amt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin m. die Ratifizierung der Entscheide der Generalsekretärin/des Generalsekretärs zur Evaluation und Anstellung des leitenden Personals des Zentralsekretariates (ZentralsekretärInnen); die Behandlung entsprechender Rekurse n. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat o. die Festsetzung der Sonderbeiträge von BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen, eidg. ChefbeamtenInnen usw. p. wählt die Delegierten an die Parteitage der SP Europa q. die Genehmigung der Reglemente der SP Frauen*, SP60+ und der SP MigrantInnen 	<p>Finanzkommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2.—Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern: 3.—Die Geschäftsleitung ist das strategische Leitungsorgan der Partei. Sie ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a.—die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag und von der Delegiertenversammlung gesetzten Ziele: b.—die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei. c.—die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen d.—die politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kapagnen e.—den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der ParteikandidatInnen für den Bundesrat f.—die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen g.—die Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte h.—die Verwaltung der Finanzen i.—die Vernehmlassungen der Partei j.—die Eingaben an schweizerische Behörden k.—die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen l.—den Wahlvorschlag für das Amt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin m.—die Ratifizierung der Entscheide der Generalsekretärin/des Generalsekretärs zur Evaluation und Anstellung des leitenden Personals des Zentralsekretariates (ZentralsekretärInnen); die Behandlung entsprechender Rekurse n.—den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat o.—die Festsetzung der Sonderbeiträge von BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen, eidg. ChefbeamtenInnen usw. p.—wählt die Delegierten an die Parteitage der SP Europa q.—die Genehmigung der Reglemente der SP Frauen*, SP60+ und der SP MigrantInnen 	
--	--	--

<p>4. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, für die Partei alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen, sind den hierfür zuständigen Organen so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>5. Die Geschäftsleitung wird vom Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin so- wie auf Verlangen von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung einberufen.</p> <p>6. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen.</p> <p>7. Je nach Geschäft zieht die Geschäftsleitung die PräsidentInnen der gemäss Art. 24 eingesetzten Kommissionen der Partei bei.</p>	<p>4. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, für die Partei alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen, sind den hierfür zuständigen Organen so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>5. Die Geschäftsleitung wird vom Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin so- wie auf Verlangen von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung einberufen.</p> <p>6. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen.</p> <p>7. Je nach Geschäft zieht die Geschäftsleitung die PräsidentInnen der gemäss Art. 24 eingesetzten Kommissionen der Partei bei.</p>	
---	---	--

<p>Art. 19 Das Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Präsidenten/der Präsidentin der Partei den frei gewählten Vize-PräsidentInnen der Partei der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung dem Generalsekretär/der Generalsekretärin der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz <p>2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages, der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung die Umsetzung der Politik der Partei die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen <p>3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin der Partei leitet die Sitzungen.</p>	<p>Art. 15 Das Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Präsidenten/der Präsidentin resp. zwei Co-Präsident*innen der Partei den frei gewählten Vize-Präsident*innen der Partei der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung d. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin resp. zwei Co-Generalsekretär*innen (mit einer Stimme) der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz <p>2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und des Parteirates die Umsetzung der Politik der Partei die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen d. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen e. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen f. die Vorbereitung der vom Parteirat zu behandelnden Geschäfte g. die Vernehmlassungsantworten der Partei h. die Eingaben an schweizerische Behörden 	<p>Es findet eine Kompetenzklärung zwischen Parteirat und Präsidium statt. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	--

	<p>i. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat</p> <p>3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin resp. die beiden Co-Präsident*innen der Partei leitet/leiten die Sitzungen.</p>	
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ticino	<p>Abs. 1 Buchstabe f (neu) «Bisogna garantire un’equa rappresentanza della Svizzera latina tra gli eletti alla Presidenza, con almeno una persona tra i membri della Presidenza deve provenire dalla Svizzera italiana. »</p> <p>Motivazione: In un Paese linguisticamente e culturalmente differenziato come la Svizzera, è importante che il gremio della Presidenza rispecchi questa diversità e che la Svizzera italiana vi sia rappresentata.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Formulierung in dieser Form ist zu einschränkend. Selbstverständlich wird aber eine Vertretung der Svizzera italiana angestrebt!</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	<p>Art. 15 Ziff. 2 lit. f anpassen i.S.v.: «Die Vorbereitung der vom Parteitag und vom Parteirat zu behandelnden Geschäften.»</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagenen Statuten erteilen dem Präsidium die Kompetenz, die vom Parteirat zu behandelnden Geschäften vorzubereiten. Die Vorbereitung jener Geschäfte, die durch den Parteitag zu behandeln sind, würden durch den Parteirat vorbereitet. De facto ist diese Kaskade je-doch nicht für jedes Geschäft sinnvoll und notwendig. Daher sollte dem Präsidium ebenfalls die Kompetenz eingeräumt werden, die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäften ebenfalls vornehmen zu können.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dies wäre nicht stufengerecht. Die Geschäfte des Parteitags sollen formell vom Parteirat als hierarchisch nächsttieferen Organ vorbereitet werden. Bei im Parteirat unbestrittenen Geschäften kann dies auch schnell vorgenommen werden. Das Präsidium bereitet die Parteitagsgeschäfte seinerseits wiederum z.H. des Parteirats vor (vgl. Art. 15 Ziff. 2 lit. f).</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Zürich	<p>Art. 15, Abs. 2, lit g, Präsidium: Ergänzung «... nach Konsultation der Themenkommissionen, die Mitglieder des Parteirats und der entsprechenden Bundeshausdelegation»</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>«... nach Konsultation der Themenkommissionen, die</p>

	<p>Begründung: Vernehmlassungen sollen so breiter abgestützt sein. Das erklärte Ziel der Reform ist der Einbezug breiterer, kompetenter Kreise in inhaltliche Diskussionen. Aufgrund der Fristen ist es richtig, den Entscheid dem Präsidium zu überlassen, aber im Sinne der Reform und um Kompetenz für die Partei zu erschliessen, ist der Einbezug breiterer Kreise bei der Erarbeitung sinnvoll.</p>	<p>Mitglieder des Parteirats und der entsprechenden Bundeshausdelegation» Die Konsultation von Themenkommissionen und den Bundeshausdelegationen ist bereits jetzt gelebte Praxis und sinnvoll. Eine Konsultation von rund 80 Parteitagsmitgliedern zu jeder Vernehmlassungsantwort schiesst aber aus zeitlichen und organisatorischen Gründen über das Ziel hinaus.</p>
--	--	---

<p>Art. 19 a Co-PräsidentInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleich- berechnigte Co-PräsidentInnen wählen. 2. Die zwei Co-PräsidentInnen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren das Präsidium darüber. 3. Sie sind in der Geschäftsleitung und im Präsidium mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichtentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat. 4. Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-PräsidentInnen, und es findet eine Neuwahl statt. 	<p>Art. 15 a Co-Präsident*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleich- berechnigte Co-Präsident*innen wählen. 2. Die zwei Co-Präsident*innen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren das Präsidium darüber. 3. Sie sind im Parteirat und im Präsidium mit einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichtentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat. 4. Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-Präsident*innen, und es findet eine Neuwahl statt. 	<p>Co-Präsidium und Co-Generalsekretariat verfügen je zusammen über eine Stimme in allen Gremien, wo sie stimmberechtigt sind.</p>
--	--	--

<p>Art. 20 Die Finanzkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanzkommission überwacht im Voraus alle Finanzgeschäfte – insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen und des Budgets – und stellt der Geschäftsleitung Antrag zu allen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, ab einer unteren Finanzkompetenzgrenze, die im Finanzreglement festgelegt wird. Die Finanzkommission besteht aus ihrem Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und zwei von der Delegiertenversammlung bestimmten Mitgliedern. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin sowie der/ die Verantwortliche der Abteilung Personal/Finanzen/Administration nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der 	<p>Art. 16 Die Finanzkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanzkommission überwacht im Voraus alle Finanzgeschäfte – insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen und des Budgets – und stellt dem Präsidium Antrag zu allen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, ab einer unteren Finanzkompetenzgrenze, die im Finanzreglement festgelegt wird. Die Finanzkommission besteht aus ihrem Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und zwei vom Parteirat bestimmten Mitgliedern. Der Generalsekretär/ die Co-Generalsekretär*innen sowie der/ die Finanzverantwortliche sowie eine Vertretung des Präsidiums nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Finanzkommission 	<p>Die Änderungen in Artikel 16 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.</p>
---	--	--

<p>Finanzkommission teil.</p> <p>2. Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung mit Stimmrecht sein.</p> <p>3. Ein Reglement legt die Details fest.</p>	<p>teil.</p> <p>2. Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.</p> <p>3. Ein vom Parteirat verabschiedetes Reglement legt die Details fest.</p>	
---	---	--

<p>Art. 21 Das Zentralsekretariat</p> <p>1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sekretariat und Beratung der Bundeshausfraktion Betreuung und Beratung der Kantonalparteien Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliederwerbung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (Wahlen und Abstimmungen) Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung Organisation und Durchführung von Parteianlässen Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung <p>2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt und die personellen Belange des Generalsekretariats regelt.</p> <p>3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Westschweizer Koordinatorin oder der Westschweizer Koordinator muss französischer Muttersprache sein.</p> <p>4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Dar- über</p>	<p>Art. 17 Das Zentralsekretariat</p> <p>1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sekretariat und Beratung der Fraktion der eidgenössischen Räte Betreuung und Beratung der Kantonalparteien Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliederwerbung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (insbesondere Wahlen und Abstimmungen) Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung Organisation und Durchführung von Parteianlässen Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung <p>2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bwz. den Co-Generalsekretär*innen geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt/vertreten und die personellen Belange des Zentralsekretariats regelt/regeln.</p> <p>3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Verantwortlichen für die Romandie müssen französischer Muttersprache sein.</p> <p>4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen</p>	<p>Die für Artikel 17 vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art.</p>
---	---	---

<p>hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p> <p>5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden der Geschäftsleitung jährlich vorgelegt und von dieser genehmigt.</p>	<p>für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p> <p>5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden dem Präsidium jährlich vorgelegt und von diesem genehmigt.</p>	
---	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
<p>Coordination latine (CoLA)</p>	<p>Ergänzung: <u>Art. 21 al. 6 (nouveau)</u> (...) <i>6. Pour tous les contrats à durée indéterminée ou déterminée de plus 6 mois, les postes à repourvoir font l'objet d'une mise au concours publique. Seuls des critères stricts d'urgence et d'imprévisibilité peuvent prévaloir pour surseoir à cette règle.</i></p> <p>Begründung: Les mises au concours représentent une importante victoire de la gauche en faveur de l'égalité des chances dans le monde professionnel. Il apparaît donc comme important que celles-ci soient mises en œuvre pour les postes au sein du PS Suisse. Tout personne intéressée et possédant les compétences doit pouvoir être informée de l'ouverture d'un poste et postuler dans le cadre d'une procédure équitable.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Diese Regel ist bereits im neuen Gesamtarbeitsvertrag so vorgesehen und in den Augen der Geschäftsleitung hier am falschen Ort.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
<p>PS Genevois</p>	<p>Art. 17, ch.1 let.b / Ajout Le secrétariat central</p> <p>1. Le Secrétariat central assume les mandats et exécute les décisions des divers organes du parti. Il est notamment compétent pour les tâches suivantes :</p> <p>b. Encadrement et conseil des Partis cantonaux. Dans ce cadre-là, il organise au moins quatre fois par année une séance de conduite opérationnelle avec tous les secrétariats cantonaux, qu'ils soient professionnels ou bénévoles.</p> <p>Justification : Les secrétariats cantonaux ne font plus partie d'aucune instance alors qu'ils figuraient dans les anciens statuts dans la Coco, et donc dans les AD et au Congrès. Si nous concédons que les secrétariats ne participent pas aux discussions politiques, nous sommes en revanche inquiets de la disparition de la Coco en tant que lieu d'échange opérationnel et organisationnel entre secrétariats ou présidences</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Das Zentralsekretariat organisiert «regelmässige Treffen» mit den Sekretariaten aller Kantonalparteien. Wir begrüssen diesen Vorschlag sehr, da von Seiten des Sekretariats sowieso geplant war, den Austausch der heutigen Koordinationskonferenz in anderer Form weiterzuführen. Es scheint uns jedoch nicht sinnvoll, die Anzahl Treffen in den Statuten vorzuschreiben. Bislang hat die Koordinationskonferenz der Kantone (KoKo) dreimal jährlich getagt, jeweils am Vortag der Delegiertenversammlung respektive des Parteitags.</p>

	de partis cantonaux, c'est pourquoi nous souhaitons ajouter dans le mandat du secrétariat central, la nécessité de maintenir le lien entre secrétariats de toute la Suisse.	
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	<p>Ergänzung mit Artikel 17.1.j bis m</p> <p>17.1.j. fachliche und administrative Unterstützung der Themenkommissionen</p> <p>17.1.k. Fachliche Weiterbildung der Sektionen – zusammen mit den Themenkommissionen</p> <p>17.1.l. Sicherstellung der internen und externen Kommunikation</p> <p>17.1.m. Bereitstellen guter, sicherer digitaler Kollaborationsinstrumenten für die Sektionen, Organe, Themenkommissionen, Foren und Arbeitsgruppen</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 17 neu (Zentralsekretariat) soll vor Artikel 9 platziert werden, da das Zentralsekretariat kein Organ der Partei ist.</p> <p>Begründung: Keine.</p>	Reihenfolge der Artikel muss nochmals überdacht werden (nach Antragsfrist II). Grundsätzlich Zustimmung.

<p>Art. 22 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsleitung. Sie regelt als Beschwerde- und Schiedsinstanz Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig. Ein von der Delegiertenversammlung verabschiedetes Reglement regelt die Einzelheiten 	<p>Art. 18 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Präsidiums. Sie regelt als Beschwerde- und Schiedsinstanz Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig. Ein vom Parteirat verabschiedetes Reglement regelt die Einzelheiten 	<p>Die Änderungen in Artikel 18 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.</p>
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
JUSO	<p>Neuer Punkt 4 / Bisheriger Punkt 4 wird zu 5 4. Die Geschäftsprüfungskommission liefert dem Parteirat Bericht über seine Tätigkeit.</p> <p>Begründung: In den bisherigen Statuten und dem vorliegenden Entwurf ist nicht geregelt, wem die GPK Bericht liefern muss/soll. Damit die GPK ihre Kontrolltätigkeit so wahrnehmen kann, dass auch Massnahmen ergriffen werden, sollte dies gemäss GPK nötig sein, sollte das Gremium klar bezeichnet sein, welches den Bericht erhält.</p>	Annahme.

<p>Art. 23 Die Fraktion</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Fraktion der eidgenössischen Räte besteht aus den in die eidgenössischen Räte und den Bundesrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen. Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder der Delegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung oder eines einzelnen Rates fallen. Die ParteikandidatInnen für den Bundesrat werden durch die Fraktion bezeichnet. Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht. Die Fraktion führt ein Sekretariat, das mit dem Zentralsekretariat der Partei eng zusammenarbeitet. Die Fraktion erstattet jedem ordentlichen Parteitag einen schriftlichen Bericht. 	<p>Art. 19 Die Fraktion</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Fraktion der eidgenössischen Räte besteht aus den in die eidgenössischen Räte und den Bundesrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen. Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das vom Parteirat zu genehmigen ist. Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder dem Parteirat aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung oder eines einzelnen Rates fallen. Die ParteikandidatInnen für den Bundesrat werden durch die Fraktion bezeichnet. Der Parteirat hat ein Vorschlagsrecht. Die Fraktion führt ein Sekretariat, das mit dem Zentralsekretariat der Partei eng zusammenarbeitet. Die Fraktion informiert den Parteirat laufend über ihre Aktivitäten und erstattet jedem Parteitag einen schriftlichen Bericht. 	Die Änderungen in Artikel 19 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.
--	---	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Fraktion: (Art. 19.8 neu): 19.8. die Fraktion arbeitet in grundsätzlichen Sachfragen eng mit der entsprechenden Themenkommission zusammen.</p>	Annahme.

	Begründung: Institutionalisierte Einbindung der Themenkommissionen in die Arbeit der Fraktion.	
--	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	Ergänzung mit Artikel 19.8 19.8. die Fraktion arbeitet in grundsätzlichen Fachfragen eng mit den entsprechenden Themenkommissionen zusammen. Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Nach Artikel 19 (Fraktion) ist ein neuer Artikel einzufügen: Art. XX (nouveau) Limitation de mandat au Conseil Fédéral 1. Les conseillères fédérales et conseillers fédéraux ne peuvent être élu-e-s que pour un maximum de quatre mandats. 2. Un mandat est comptabilisé que s'il a été assumé pendant les trois quarts de sa durée. 3. Le Congrès peut accorder une dérogation à la majorité qualifiée des deux tiers. Begründung: Keine.	Ablehnung. Die Wahl von zwei SP-Bundesrät*innen war und ist eine umkämpfte Angelegenheit, die nicht noch zusätzlich verkompliziert werden soll durch statutarische Vorschriften.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Nach Artikel 19 (Fraktion) ist ein neuer Artikel einzufügen: Art. YY (nouveau) Commission de recours 1. La Commission de recours est formée de trois membres du parti nommés par le Congrès. 2. Au moins un juge fédéral en fait partie. Begründung: Keine.	Ablehnung. Aus unserer Sicht braucht es neben der GPK keine weitere Kommission. Rekurse sind jeweils durch die nächsthöhere Instanz abschliessend zu entscheiden. Dies erhöht auch die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz.

	Art. 19 (neu) Themenkommissionen Die Themenkommissionen koordinieren die Politik der SP in den wesentlichen politischen Themenfeldern auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.	Die Themenkommissionen sollen die bisherigen Fachkommissionen ablösen. Sie sind breiter abgestützt, niederschwelliger zugänglich und binden die Kantonalparteien besser ein. Themenkommissionen haben Stimmrecht im Parteirat. Zu den
--	---	---

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen. Eine der beiden Personen ist Bundesparlamentarier*in, die andere Vertreter*in einer Kantonalpartei. 2. Die Mitgliedschaft in den Themenkommissionen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. Die Parlamentarier*innen von Bund und Kantonen, die in den dem Themenfeld der Themenkommissionen entsprechenden parlamentarischen Kommissionen sitzen, sind automatisch Mitglieder der entsprechenden Themenkommission. 3. Die Themenkommissionen können sprachregionale Subkommissionen bilden. 4. Der Parteirat regelt die Einsetzung, die Auflösung, den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement. 	<p>Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	---	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Sektion Stadt Aarau	<p>Umformulierung</p> <p><u>Einleitung:</u> Die Themenkommissionen entwickeln das themenspezifische Wissen und koordinieren und unterstützen die Politik der SP in den wesentlichen politischen Themenfeldern auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Sie arbeiten eng mit der Fraktion zusammen. Sie haben eine beratende Funktion und Rolle.</p> <p><u>19.3.</u> Die Themenkommissionen können themenspezifische und sprachregionale Subkommissionen bilden. Diese werden ebenfalls von einem Präsidium geleitet. Die Themenkommissionen legen ihre internen Arbeitsstrukturen selber fest.</p> <p>Begründung: vgl. Dokument mit den Stellungnahmen</p>	<p>Annahme.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Zürich	<p>Art. 19</p> <p>Die Bezeichnung Fachkommissionen (anstelle von Themenkommission) ist weiterhin zu verwenden. Diese bezieht sich auf alle Stellen, in welchen die Kommissionen Erwähnung finden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Begriff der Fachkommissionen orientiert sich zu stark an der thematischen Aufteilung der Parlamentskommissionen im Bund,</p>

	Begründung: Es soll auch in der Benennung darauf verwiesen werden, dass die Kommissionen dazu dienen sollen, Fachkompetenz zu bündeln und zu erschliessen und nicht einfach unverbindlich Themen zu besprechen.	die sich in der Praxis als zu eng erwiesen hat. Zudem soll mit einer Umbenennung die wesentlichen Änderungen in Organisation, Struktur und Arbeitsweise dieser Kommissionen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Zürich	Art. 19, Abs. 1, Themenkommissionen: Streichung 2. und 3. Satz Begründung: Die Repräsentanz ist über den Parteirat sichergestellt, die Kommissionen sollen Fachwissen bündeln und für die Partei nutzbar machen. Dabei sind Einschränkungen, die nur das Ziel der Repräsentanz verfolgen, nicht zielführend.	Ablehnung. Die bestmögliche Verankerung der in diesem Fachgebiet verantwortlichen und kompetenten Bundes- und Kantonsparlamentarier*innen ist wichtig für die fachliche Schlagkraft dieser Kommissionen und deshalb in den Statuten zu verankern.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 1 anpassen i.S.v.: «Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, nach Möglichkeit aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen. Wenn immer möglich ist eine der beiden Personen Bundesparlamentarier*in, die andere Vertreter*in einer Kantonalpartei.» Begründung: Die Formulierung der vorgeschlagenen Statuten erscheint uns gar strikt. So könnte aufgrund der Statuten jemand in ein Amt "verdonnert" werden, der/die dieses gar nicht ausüben möchte. Sollte das Präsidium nicht stattdessen durch Personen besetzt werden, die dieses Amt auch ausüben wollen, und sollten die zwei Personen nicht auch ein hervorragendes Team bilden? Der Antrag schwächt die Anforderungen an das Präsidium der Themenkommissionen ab, so dass in Einzelfällen auch zwei Personen aus der gleichen Sprachregion berücksichtigt werden können, oder um beispielsweise für einen geeigneten Kandidaten, eine geeignete Kandidatin aus einem zweisprachigen Gebiet – etwas, das in den vorgeschlagenen Statuten keine Berücksichtigung findet – keinen Stolperstein zu sein.	Annahme.

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 4	Die Abgrenzung zwischen den Foren und den Themenkommissionen erscheint uns schwierig. Wir schlagen deshalb vor, auf die Foren zu verzichten und die Themenkommissionen breiter und basisnaher auszugestalten. So sollen die Themenkommissionen nicht nur sprachregionale, sondern auch thematische Subkommissionen bilden können (Art. 19, Ziff.3)	Ablehnung. Themenkommissionen und Foren sollen unterschiedliche Funktionen und Aufgaben haben: Während die Themenkommissionen

		gewisse Fachgebiete mit an einer aktiven Mitarbeit in diesem Themenbereich interessierten Genoss*innen bearbeiten soll, ist es hingegen das Ziel der Foren, dass diese inhaltlich (z.B. Reformplattform, Oltner Kreis linker Sozialdemokrat*innen) oder soziodemografisch (z.B. Alpensozis, Städtekonferenz) gleich orientierte Genoss*innen organisieren und in den Parteistrukturen einbinden soll.
--	--	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	<p>Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 4 anpassen i.S.v.: «Der Parteirat gibt eine Empfehlung zur Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen zu Händen des Parteitags ab. Der Parteirat regelt den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement.»</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagenen Statuten (Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 4) sehen vor, dass der Parteirat «die Einsetzung, die Auflösung, den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag» regelt. Der Antrag beantragt stattdessen, dass die letztendliche Entscheidung über Einsetzung und Auflösung durch den Parteitag geschieht; der Parteirat gibt eine Empfehlung dazu ab. Der Antrag nimmt aber auch die angestrebte Verbindlichkeit der neuen Themenkommissionen in Rechnung. So sollen weiterhin der Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement geregelt werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Entscheid über Einsetzung und Auflösung von den bisherigen Fachkommissionen lag bisher bei der Delegiertenversammlung. Dies war meist eine reine Formsache, weswegen dafür neu der Parteirat besser geeignet erscheint als der Parteitag.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS Ticino	<p>Nuovo capoverso <i>Almeno una delle persone elette alla presidenza delle commissioni tematiche deve provenire dalla Svizzera italiana.</i></p> <p>Motivazione: In un Paese linguisticamente e culturalmente differenziato come la Svizzera, è importante che anche la presidenza delle commissioni tematiche rispecchi questa diversità.</p>	<p>Annahme (in der Annahme, dass dies über alle Themenkommissionen hinweg zu verstehen ist).</p>

	<p>Art. 20 (neu) Foren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Foren widmen sich im Rahmen einer offenen, selbstorganisierten Form bestimmten Themen und Interessenbereichen innerhalb der SP. 2. Die Mitgliedschaft in den Foren steht allen Mitgliedern der SP Schweiz sowie weiteren Interessierten offen. 3. Der Parteirat entscheidet über die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> a) Ziel, Zweck und Aktivitäten müssen den Werten und Ziele der SP Schweiz entsprechen; b) Es muss vorher während mindestens zwei Jahren eine aktive Arbeitsgruppe bestanden haben; c) Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 2% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen, die aus mindestens sechs Kantonalparteien stammen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt; d) Es darf nicht bereits ein anderes Forum oder eine Themenkommission mit dem gleichen Inhalt bestehen. 4. Der Parteirat regelt die Zulassung und Auflösung von Foren in einem Reglement. 	<p>Die Foren sind eine neue Form der Zusammenarbeit innerhalb der Partei, die sowohl thematisch wie auch im Sinne einer politischen Strömung orientiert sein kann. Foren erhalten nach der Erfüllung der vorgeschlagenen Kriterien ebenfalls Stimmrecht im Parteirat. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	---	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Basel-Stadt	<p>Art. 20 (neu) (Foren): Streichungsantrag Die SP Basel-Stadt beantragt, den Artikel zu streichen.</p> <p>Begründung: Der SP Basel-Stadt leuchtet der Zusatznutzen der Foren gegenüber Arbeitsgruppen und Themenkommissionen in nicht ein. Eine Aufblähung der vorgesehenen Gremien und der Parteistruktur sollte vermieden werden. Zumal mit Blick darauf, dass die Zahl und damit das das Gewicht der „Foren“ im Verlauf der Jahre stark zunehmen könnte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Verankerung sowohl der Foren wie auch der Arbeitsgruppen in den neuen Statuten ist sinnvoll und notwendig, um die Strukturen der Partei zur Einbindung von themenspezifisch aktiven Mitgliedern und parteiinternen Strömungen und Interessensgruppen in den Statuten transparent zu machen. Die strukturelle Einbindung von parteiinternen Strömungen und Interessensgruppen mittels der neu geschaffenen Foren erscheint der GL</p>
SP60+	<p>Streichen des ganzen Artikels 20 (neu)</p> <p>Begründung: Die Notwendigkeit von Foren ist nicht einleuchtend.</p>	

SP Kanton Zürich	<p>Art. 20 (und 21), Foren (und Arbeitsgruppen): Streichung der beiden Artikel</p> <p>Begründung: Die Gründung von Foren und Arbeitsgruppen muss nicht explizit in den Statuten erwähnt sein. Wir sehen den Nutzen der Foren nicht, wir vermuten gar, dass diese dazu führen können, dass sich Gruppen innerhalb der Partei abgrenzen, statt sich in den normalen Entscheidungsfindungsprozessen zu engagieren. Wir sind durchaus für eine einfache und unkomplizierte Schaffung von Arbeitsgruppen. Da diese allerdings auch im vorliegenden Vorschlag keine Kompetenzen im Parteiapparat haben, sehen wir keine Notwendigkeit, diese in den Statuten zu verankern. «Grüppli» können ja jederzeit auf jeder Stufe eingesetzt werden, solange die Statuten dies nicht explizit ausschliessen.</p>	sinnvoll, da dadurch bereits bestehende Gruppen besser organisiert werden und formelle Mitbestimmung in der Partei erhalten.
------------------	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Zürich 7 und 8	<p>Art. 20 (neu, betr. Foren) Ziff. 3 anpassen i.S.v.: «Der Parteitag entscheidet über die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe». Streichung der Anforderungen unter a) bis d) sowie Streichung Ziff. 4.</p> <p>Begründung: Die Einbindung von Bewegungen und Strömungen in Form von Foren ist sinnvoll. Der Anforderungskatalog unter Art. 20 (neu, betr. Foren) Ziff. 3 a) bis d) liest sich jedoch wie ein Misstrauensvotum gegenüber unserer Basis. Die SP Zürich 7 und 8 beantragt, dass die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe durch den Parteitag geschieht. Der Parteitag kann abwägen, ob er die Arbeitsgruppe als gewichtig genug empfindet, ob sie bereits ausreichend lang bestand, ob sie den Zielen und Werten der SP entspricht und ob es gerechtfertigt ist, dem Antrag der Arbeitsgruppe stattzugeben. Wenn der Parteirat über Zulassung und Auflösung von Foren entschiede, so könnte der Parteirat über seine eigene Konstituierung entscheiden und so gewisse Foren von der Gestaltung unserer Politik ausschliessen, ohne dass die Basis darauf Einfluss nehmen kann.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Quoren und Vorgaben sind bewusst gesetzt, damit die Aktivität eine gewisse Intensität erreichen muss, bevor man Mitbestimmungs- und andere Rechte in der Partei erlangen kann. Diese objektiven Faktoren stellen die Gleichbehandlung bei der Frage der Zulassung von Foren sicher.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 20 neu (Foren) ist wie folgt anzupassen: Die Frist gemäss Absatz 1 litera b ist auf 1 Jahr zu verkürzen.</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Quoren und Vorgaben sind bewusst gesetzt, damit die Aktivität eine gewisse Intensität erreichen muss, bevor man Mitbestimmungs- und andere Rechte in der Partei erlangen kann.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Foren (Art. 20.3c neu): Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 1% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen.</p> <p>Begründung: Tiefere Hürde zur einfacheren Einbindung.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Quoren und Vorgaben sind bewusst gesetzt, damit die Aktivität eine gewisse Intensität erreichen muss, bevor man Mitbestimmungs- und andere Rechte in der Partei erlangen kann.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Schaffung eines digitales Diskussions- und Meinungsbildungsforums (Art. 20a neu): Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz richtet für ihre Mitglieder ein passwortgeschütztes digitales Diskussions- und Meinungsbildungsforum ein.</p> <p>Begründung: Die Parteimitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, sich mit einem Passwort in ein von der SPS betriebenes digitales Diskussionsforum einzuloggen und dort zuhause anderer Parteimitglieder und der Parteileitung ihre Meinung zu aktuellen politischen Themen zu äussern. Die Parteileitung könnte politische wichtige Fragen den Parteimitgliedern zur Stellungnahme vorlegen. Die Antworten wären für sie selbstverständlich unverbindlich.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung begrüsst diesen Vorschlag, die Statuten sind jedoch klar der falsche Ort, im solche operativen Fragen zu klären. Wir erinnern, dass der Antrag Ketterle an der DV vom 8. Mai 2021 modifiziert angenommen worden ist und daher bereits eine entsprechende Verpflichtung für Parteileitung und Zentralsekretariat besteht.</p>

	<p>Art. 21 (neu) Arbeitsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arbeitsgruppen widmen sich in selbstorganisierten Formen der Zusammenarbeit bestimmten Themen. 2. Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. 3. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Arbeitsgruppen. 	<p>Arbeitsgruppen als niederschwellige Form werden im vorliegenden Entwurf erstmals statutarisch verankert. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision.</p>
--	--	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Zürich	<p>Art. (20 und) 21, (Foren und) Arbeitsgruppen: Streichung der beiden Artikel</p> <p>Begründung: Die Gründung von Foren und Arbeitsgruppen muss nicht explizit in den Statuten erwähnt sein. Wir sehen den Nutzen der Foren nicht, wir vermuten gar, dass diese dazu führen können, dass sich Gruppen innerhalb der Partei abgrenzen, statt sich in den normalen Entscheidungsfindungsprozessen zu engagieren. Wir sind durchaus für eine einfache und unkomplizierte Schaffung von Arbeitsgruppen. Da</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Verankerung sowohl der Foren wie auch der Arbeitsgruppen in den neuen Statuten ist sinnvoll und notwendig, um die Strukturen der Partei zur Einbindung von themenspezifisch aktiven Mitgliedern und parteiinternen Strömungen und</p>

	diese allerdings auch im vorliegenden Vorschlag keine Kompetenzen im Parteiapparat haben, sehen wir keine Notwendigkeit, diese in den Statuten zu verankern. «Grüppli» können ja jederzeit auf jeder Stufe eingesetzt werden, solange die Statuten dies nicht explizit ausschliessen.	Interessensgruppen in den Statuten transparent zu machen. Die strukturelle Einbindung von parteiinternen Strömungen und Interessensgruppen mittels der neu geschaffenen Foren erscheint der GL sinnvoll, da dadurch bereits bestehende Gruppen besser organisiert werden und formelle Mitbestimmung in der Partei erhalten.
--	---	---

<p>Art. 24 Die Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie können Subkommissionen bilden. Die PräsidentInnen der ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Parteitag, Delegiertenversammlung oder Geschäftsleitung können die Einsetzung von ad hoc Kommissionen beschliessen und legen deren Mandat fest. Sie setzen dabei Fristen für die Berichterstattung. Die Delegiertenversammlung regelt die Einsetzung, Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen der Partei in einem Reglement. Die ständigen Kommissionen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens zweijährlich schriftlich Bericht. 	<p>Art. 24 Die Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie können Subkommissionen bilden. Die PräsidentInnen der ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Parteitag, Delegiertenversammlung oder Geschäftsleitung können die Einsetzung von ad hoc Kommissionen beschliessen und legen deren Mandat fest. Sie setzen dabei Fristen für die Berichterstattung. Die Delegiertenversammlung regelt die Einsetzung, Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen der Partei in einem Reglement. Die ständigen Kommissionen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens zweijährlich schriftlich Bericht. 	Die Themenkommissionen sollen die bisherigen Fachkommissionen ablösen, siehe dazu oben unter Artikel 19 (neu).
---	---	--

<p>Art. 25 Die Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder einer Delegiertenversammlung oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung einer Urabstimmung unterbreitet werden. Die Delegiertenversammlung oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen. Die Delegiertenversammlung regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das von der Geschäftsleitung genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. 	<p>Art. 20 Die Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder eines Parteirats oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse des Parteirats einer Urabstimmung unterbreitet werden. Der Parteitag und der Parteirat mit jeweils einer 2/3-Mehrheit der Stimmen oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen. Der Parteirat regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten 	Die Änderungen in Artikel 20 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.
--	---	---

Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben.	das vom Parteirat genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben.	
--	--	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Entfelden	<p>Mehr Urabstimmungen (Art. 20.1&2): Eine Urabstimmung über eine wichtige politische Frage sollte von 1/3 (nicht 2/3) der Parteitags- oder Parteiratsteilnehmenden, von drei Kantonalparteien oder von 2000 Mitgliedern (nicht einem Zehntel der gesamtschweizerischen Parteimitglieder) verlangt werden können.</p> <p>Begründung: Die in Art. 20 Abs. 1 & 2 des Statutenentwurfs aufgeführten Bedingungen für die Durchführung einer Urabstimmung scheinen uns zu restriktiv und in den meisten Fällen praktisch unerfüllbar.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die bisherige Parteigeschichte zeigt, dass das Instrument der Urabstimmung nur sehr selten genutzt wurde, die letzten beiden Male auf Initiative der Parteileitung (und nicht der Basis). Die Urabstimmung darf nicht zum Mittel werden, demokratisch gefällte Entscheide der Parteigremien auszuhebeln. In einer Urabstimmung gewinnen plötzlich andere Meinungsmacher*innen (beispielsweise die bürgerlich dominierte Tagespresse) an Bedeutung, was nicht im Sinn der parteiinternen Demokratie sein kann.</p>

<p>Art. 26 Die Parteifinanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen: <ol style="list-style-type: none"> Mitgliederbeiträge Spenden und Zuwendungen Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen Beitrag der eidgenössischen Fraktion Sonderbeiträge von sozialdemokratischen BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen eidg. ChefbeamtenInnen usw. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben. Die Sektionen, die Bezirksparteien und die Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie 	<p>Art. 21 Die Parteifinanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen: <ol style="list-style-type: none"> Mitgliederbeiträge Spenden und Zuwendungen Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen Beitrag der Fraktion Sonderbeiträge von sozialdemokratischen Bundesrät*innen, Bundesrichter*innen, Bundesstrafrichter*innen, Bundesverwaltungsrichter*innen eidgenössischen Chefbeamten*innen usw. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben. Die Sektionen, die Bezirksparteien und die Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie 	Die Änderungen in Artikel 21 sind redaktioneller Natur.
---	--	---

<p>können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen.</p> <p>6. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und SympathisantInnen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und von der Geschäftsleitung beschlossen werden.</p> <p>7. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt.</p> <p>8. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemokratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinaher, aber unabhängiger gemeinnütziger Stiftung oder einen gemeinnütziger Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen.</p>	<p>können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen.</p> <p>6. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und Sympathisant*innen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und von der Geschäftsleitung beschlossen werden.</p> <p>7. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt.</p> <p>8. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemokratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinaher, aber unabhängiger gemeinnütziger Stiftung oder einen gemeinnütziger Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen.</p> <p>9. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.</p>	
---	---	--

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 21 (Parteifinanzen) soll wie folgt angepasst werden: Absatz 1 litera b soll nur noch die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen natürlicher Personen erlauben.</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die heutigen Regeln haben sich bewährt.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
PS VD	<p>Ergänzung/Umformulierung/Streichen: Artikel 21 (Parteifinanzen) soll wie folgt angepasst werden: Es soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden: « Le parti se dote d'un règlement, de compétence du Conseil de Parti, qui définit les conditions dans lesquelles les dons et donations prévus sous chiffre 1 b. sont admissibles et les règles de transparence y relatives »</p> <p>Begründung: Keine.</p>	<p>Annahme.</p> <p>Es ist sinnvoll, das Finanzreglement in den Statuten zu erwähnen.</p>

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
Sektion Basel Horburg-Kleinhüningen und Clara-Wettstein-Hirzbrunnen	<p>Änderungsantrag Artikel 26 Parteifinanzen, Absatz 2</p> <p>Neu:</p>	<p>Ablehnung.</p>

	<p><i>2. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beitrag erheben. Die Abgaben der Sektionen pro Mitglied an die SP Schweiz werden auf 2/3 der rechnerischen Einnahmen durch Mitgliederbeiträge der Sektionen gedeckelt.</i></p> <p>Begründung: Die Erhöhung der Mitgliederabgaben durch die Sektionen an die SP Schweiz stellt für Sektionen mit einem überwiegenen Anteil an Geringverdienenden ein grosses Problem dar. Seit deren Erhöhung 2018 ist der prozentuale Anteil der Beiträge an die SP Schweiz in der Sektion Basel Horburg-Kleinhüningen beispielsweise auf rund 90% der Sektionseinnahmen durch die Mitgliederbeiträge gestiegen. Dies verunmöglicht uns kurz- bis mittelfristig sowohl die enorm wichtige Basisarbeit als auch Ausgaben für kantonale und nationale Wahl- und Abstimmungskämpfe. Bedingt durch eine Mitgliederstruktur ohne Vielverdienende können die fehlenden Einnahmen nicht über eine Erhöhung deren Mitgliederbeiträge eingezogen werden und eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge für Geringverdienende lehnen wir kategorisch ab – einerseits muss der Zugang zur politischen Partizipation muss für diese unbedingt gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Bedenken der SP Basel Horburg-Kleinhüningen sind absolut berechtigt und müssen bilateral zwischen der Sektion und der SP Schweiz geklärt werden. Wir weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass es landesweit Sektionen gibt, die keine nach Einkommen abgestuften Beiträge, sondern (tiefe) Pauschalen verlangen, dies nota bene auch von vollamtlichen Mandatar_innen. Solches Tun soll durch derartige Statutenbestimmungen nicht noch gefördert werden. Die SP Schweiz ist auf die Beiträge der Sektionen dringend angewiesen und leistet täglich wichtige Arbeit und Unterstützung zugunsten aller Kantonalparteien und Sektionen in allen Landesteilen. Natürlich ist das Zentralsekretariat jederzeit bereit, in begründeten Fällen über Ausnahmeregelungen zu verhandeln.</p>
--	---	---

<p>Art. 28 Schlussbestimmungen 1. Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 25 der Statuten.</p>	<p>Art. 23 Schlussbestimmungen 1. Die vorliegenden Statuten treten per 1.1.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. XX der Statuten. 2. En cas de litige entre les versions alémanique francophone et italophone des présents statuts, la version allemande fait foi.</p>	<p>Die Ergänzung in Absatz 2 wird vorgeschlagen, um im Streitfall Klarheit zu schaffen.</p>
---	---	---

Antragssteller*in	Forderung und Begründung	Entscheid der GL
SP Kanton Schwyz	<p>Art. 23 Ziff. 2 streichen.</p> <p>Begründung: Die Sprachenvielfalt zeichnet die Schweiz aus. Das Gleiche muss für die SP gelten. Alle Amtssprachen sind in der Schweiz gleichberechtigt. Die deutsche Sprache soll die anderen Sprachen nicht verdrängen. Genau wie beim Bundesrecht, sollen alle Statutenversionen unabhängig der Sprache den gleichen Stellenwert haben. Die deutschsprachige Version soll keinen Vorzug geniessen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Vorschlag wurde von einem französischsprachigen Mitarbeiter des Sekretariats eingebracht, um hier Klarheit zu schaffen. Aus unserer Sicht ist das eine Frage der Praktikabilität und der juristischen Zuverlässigkeit und hat nichts mit einer Dominanz des Deutschen über andere Landessprachen zu tun.</p>

Teil 3: Restlicher unveränderter Statutentext

Statutentext unverändert

Art. 1 | Ziele

1. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) tritt auf der Grundlage ihres Programms für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein.
2. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und Mieter*innenverbänden, Frauenorganisationen, Umwelt-, Konsument*innen- und entwicklungspolitischen Organisationen sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.
3. Die SP setzt sich für die Umsetzung der Menschenrechte und für die Verhinderung der Diskriminierung ein. Der Schwerpunkt liegt auf der Verhinderung der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung. Dafür stellt sie die geeigneten Strukturen, Massnahmen und Ressourcen zur Verfügung.
4. Die SP ist eine demokratische Mitgliederpartei. Sie schöpft ihre Stärke aus dem freiwilligen und professionellen Engagement ihrer Mitglieder in den verschiedensten Funktionen in der ganzen Schweiz. Sei das in der Sektionstätigkeit, bei der politischen Inhaltsvermittlung und Überzeugungsarbeit, der Mobilisierung für Wahlen und Abstimmungen oder dem Vertreten der Partei in Parlamenten, Regierungen und anderen Institutionen. Zur Erreichung ihrer Ziele ist die SP bestrebt, die Zahl, Organisation und den Einfluss ihrer Mitglieder stetig zu steigern. Dafür stellt die SP auf allen organisatorischen Ebenen geeignete Ressourcen zur Verfügung.

Art. 5 | Mitgliederregister und Datenschutz

1. Die SP Schweiz führt ein Register aller Mitglieder. Sie kann auch Sympathisant*innen in das Register aufnehmen.
2. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Datenschutzreglement. Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

Art. 8 | Die SP Frauen*

1. Die SP Frauen* Schweiz verstehen sich als progressive Bewegung des sozialdemokratischen Feminismus. Ihre Ziele sind die Emanzipation der Frauen* und die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung aller Geschlechter. Positive Massnahmen zur Umsetzung der Frauenrechte und zur Verhinderung der Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung stehen dabei im Zentrum der politischen Arbeit. Ferner setzen sich die SP Frauen* für die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik ein.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP Frauen*, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 10 | SP60+

1. Die SP60+ ist das Dachorgan der kantonalen und regionalen Altersorganisationen in der SP. Sie vertritt auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und ihrer Lebenssituation die Sicht der älteren Generation. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Wahrnehmung von altersspezifischen Interessen, sondern ist solidarisch mit allen Generationen. SP60+ kämpft für die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die Achtung der Würde von älteren Menschen in der Gesellschaft. Sie fördert die Beteiligung von älteren Genossinnen und Genossen am gesellschaftlichen und politischen Geschehen.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP60+, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 11 | SP Migrant*innen

1. Die SP Migrant*innen setzen sich für die verstärkte politische Partizipation und die Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund inner- und ausserhalb der SP ein. Gleichzeitig unterstützen sie als Brückenbauer die SP Schweiz, um in den Herkunftsländern der Migrant*innen für sozialdemokratische Werte und Politik wie Frieden, gewaltfreie Konfliktlösung, Emanzipation, Selbstbestimmung, Gleichstellung und ein Ende der Ausbeutung einzutreten.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP Migrant*innen, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 27 | Statutenrevision

1. Diese Statuten können von einem Parteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ganz oder teilweise abgeändert werden.